

Wassersport auf Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder



Impressum

Wassersport auf Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder

Herausgeber: Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg
Telefon: 0391-2887-0
Telefax: 0391-2887-3030
Mail: wsd-ost@wsv.bund.de
Web: www.wsv.de/wsd-o

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit der
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Bilder: Fotolia - Umschlag vorn Radu Razvan, Olga Lyubkina;
Umschlag hinten Philipp Paul, MAXFX;
S. 12 Gerhard Wanzenböck; S. 49 Wimbledon;
S. 71 Bernd Kröger; S. 77 roswitha wesiak; S. 83 heysues23
alle anderen Fotos/Grafiken Wasser- und Schifffahrts-
direktion Ost

Satz: agentur:ion
www.agenturion.de

Stand: 01.11.2009

Rechtlicher Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost kostenlos herausgegeben.
Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost	5-9
2. Wichtige Regelungen aus der BinSchStro	10
2.1 Schiffsführer - § 1.02 - § 1.03	10
2.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht - § 1.04	11
2.3 Rettung und Hilfeleistung - § 1.16	11
2.4 Fahrgeschwindigkeit - § 1.26	12
2.5 Lichter und Signalleuchten - § 3.02	12-13
2.6 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt - § 3.13	14
2.7 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen - § 3.20	15
2.8 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen - § 3.28	15
2.9 Schallzeichen - § 4.01 und § 4.02	16
2.10 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen - § 6.02	17
2.11 Wichtige Schallzeichen	18-19
2.12 Besondere Fahrregeln f. Kleinfahrzeuge untereinander - § 6.02a ...	20-21
2.13 Vermeidung von Wellenschlag - § 6.20	22
2.14 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen - § 6.22	23
2.15 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines - § 6.24	24
2.16 Durchfahren der Schleusen - § 6.28	24-27
2.17 Reihenfolge der Schleusungen - § 6.29	27-28
2.18 Unsichtiges Wetter	28-32
2.19 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen im Bereich der WSD Ost	32-34
2.20 Regeln für das Stillliegen	35-37
2.21 Badeverbot - § 8.10	38
2.22 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei - § 8.11	39
2.23 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern - § 8.12	39
2.24 Zusätzliche Bezeichnung für Seen und seeartige Erweiterungen	40
3. Zulässige Höchstgeschwindigkeiten	41-45
4. ELWIS	46-47
5. Sportbootführerscheinplicht auf Binnenschifffahrtsstraßen ..	48-51
6. Schleusen	52-61

7. Selbstbedienungsschleusen	62-63
8. Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen	64-69
9. Zusätzliche Bestimmungen der BinSchStrO für einzelne Binnenschiffahrtsstraßen	70
9.1 Befahren von Binnenschiffahrtsstraßen	70-73
9.2 Segeln auf Binnenschiffahrtsstraßen	74-75
10. Wasserski/Wassermotorräder	76
10.1 Wasserskilaufen	76-80
10.2 Wassermotorräder	81-82
10.3 Charterbescheinigung	83-84
10.4 Binnenschiffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen	85-87
10.5 Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen	88
11. Nautische Informationen	89
11.1 Videotext	89
11.2 Internet	89
11.3 Nautischer Informationsfunk	89
12. Kitesurfen	90-91
13. Sicherheitshinweise für Wassersportler	92-93
14. Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	94-96
15. Zuständige Behörden	97
15.1 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	97-98
15.2 Wasserschutzpolizeien der Länder	99
16. Öffentliche Sportbootliegestellen	100

Vorwort

Liebe Wassersportfreunde!

Deutschland ist ein Wassersportland. Dies drückt sich insbesondere in der zunehmenden Zahl von Sportbooten auf unseren Seen und Flüssen zwischen Elbe und Oder aus. Die Nähe zur Natur und die breite Palette abwechslungsreicher Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten, aber auch der Trend zum Kennenlernen der näheren Umgebung und zum Urlaub in Deutschland haben dem Wassertourismus in den letzten Jahren hohe Zuwachsraten beschert. Unsere einmaligen Reviere, wie die Mecklenburger Seenplatte, die Flüsse wie Elbe und Oder und die Wasserstraßen zwischen Havel und Spree bieten ein besonderes Natur- und Kulturerlebnis. In vielen Bereichen kann man diese Vielfalt auch mit Hausbooten erkunden, sogar ohne einen Führerschein zu besitzen. Die Bundeswasserstraßen, die wir Ihnen als Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Verfügung stellen, sind der wichtigste Teil der Infrastruktur für Freizeit und Sportbootverkehr in Deutschland.



Mit dieser Broschüre möchten wir Sie in Ihrer Freizeit unterstützen. Wir informieren Sie hier z.B. über Schleusenbetriebszeiten und geben Ihnen Sicherheitshinweise. Wir wollen Ihre Urlaubsfreude nicht durch Bußgelder trüben. Deshalb dürfen auch die neuesten Verkehrsvorschriften, spezielle Regeln für die Sportschifffahrt und revierbezogene Höchstgeschwindigkeiten nicht fehlen.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Angehörigen und Freunden viele schöne und vor allem unfallfreie Stunden an und auf unseren Wasserstraßen, allzeit gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel!

Ihr

Thomas Menzel

Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Menzel', written over a light blue rectangular background.

1. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin der Bundeswasserstraßen, dazu gehören 23.000 km² Seewasserstraßen und 7.500 km Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen werden durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) verwaltet. Die WSV gliedert sich in sieben Direktionsbereiche. Die jüngste Direktion ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Ost. Ihre Gründung erfolgte im Zuge der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 mit damaligem Dienstsitz in Berlin. Heute ist der Sitz in Magdeburg. Sie verwaltet die Bundeswasserstraßen zwischen der Elbe (deutsch-tschechische Grenze) und der Oder (deutsch-polnische Grenze).

Die WSD ist eine Mittelbehörde des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Sie betreibt und unterhält mit ihren regional zuständigen sechs Wasser- und Schifffahrtsämtern in Dresden, Magdeburg, Lauenburg, Brandenburg, Berlin und Eberswalde und zwei Wasserstraßen-Neubauämtern in Berlin und Magdeburg ca. 2.500 km schiffbare Binnenwasserstraßen.

Unterhaltung

Schwerpunkte der Unterhaltung sind die Instandsetzungsarbeiten am Gewässerbett, die Inspektion und Instandsetzung der Anlagen und Schifffahrtszeichen, die Telematik sowie der Eisaubruch.

Abb. 1: Schleuse Lehnitz



Vor dem Hintergrund eines gewachsenen Umweltbewusstseins und der Klimaschutzdebatte hat, neben den infrastrukturellen Maßnahmen für die Schifffahrt, die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen einen besonderen Stellenwert. Insbesondere mit der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), aber auch in Verbindung mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) kommt deshalb der Vereinbarkeit von Schifffahrt und Ökologie ein hoher Stellenwert zu. Die Herausforderung besteht darin, Lösungen für eine nachhaltige Nutzung der Bundeswasserstraßen aufzuzeigen.

Zu den vielfältigen Aufgaben gehört auch die Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen entlang der Wasserstraßen. Die WSD Ost betreut 120 Schleusenanlagen und Schiffshebewerke, 131 Wehre, 5 Sperr- und Sicherheitstore, 6 Pumpwerke, 3 Kanalbrücken, 341 Pegel und ca. 8.200 Buhnen. Die Wasserstraßen werden von 403 eigenen Brückenanlagen gekreuzt. Für den Betrieb und die Unterhaltung stehen den Ämtern eine Reihe von schwimmenden Spezial- und Landfahrzeugen zur Verfügung, wie z. B. Schwimmgreifer, gewässerkundliche Messschiffe, Peilschiffe, Brückenuntersuchungsschiffe, Eisbrecher und Werkstattwagen.

Telematik und Schifffahrtszeichen

Zur Verkehrsregelung, Verkehrslenkung sowie zum Schutz von Anlagen sind Schifffahrtszeichen erforderlich. Die Schifffahrtszeichen sind in verschiedenen Gruppen eingeteilt, und zwar in feste visuelle Schifffahrtszeichen, das sind unter anderem Tafelzeichenanlagen, Kilometerzeichen und Signallichtanlagen; schwimmende visuelle Schifffahrtszeichen wie z. B. Tonnen; auditive Schifffahrtszeichen, das sind unter anderem Nebelschallanlagen; funktechnische Schifffahrtszeichen wie z. B. Revierfunkzentralen und der Nautische Informationsfunk.

Ein Schwerpunkt an den Flüssen und Seenstrecken der WSD Ost besteht in der Kennzeichnung der Fahrrinne für den Schiffsverkehr.



Eisaufbruch

In den Wintermonaten hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost eine weitere spannende Aufgabe: die Eiskämpfung in ihrem Revier. Von der Elbe bis zur Oder stehen 31 Eisbrecher zur Verfügung. Auf den natürlichen Wasserstraßen ist bei Eis vorrangig der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten, auf den künstlichen Wasserstraßen ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Schifffbarkeit Hauptziel des Eisaufbruchs. Die Eiskämpfung dient der Sicherung der Vorflut, dem Schutz baulicher Anlagen, dem Offenhalten der Schutz- und Sicherheitshäfen und der Aufrechterhaltung der durchgehenden Schifffahrt – soweit dafür die Eiskämpfung wirtschaftlich zu vertreten ist – bzw. der Verkürzung von eisbedingten Stillienzeiten. Der Eisaufbruch auf der Oder erfolgt auf der Grundlage einer „Verwaltungsvereinbarung über die Organisation und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Eisaufbruchs auf den Grenzgewässern der Oder von km 542,4 bis km 704,1 und der Westoder von km 0,6 bis km 17,15“ vom 11. August 1997 gemeinsam mit der Republik Polen. Die gemeinsam eingesetzte Flotte umfasst bis zu 15 Eisbrecher.

Bauwerksunterhaltung

Die WSD Ost sorgt für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer zahlreichen Anlagen (Schleusen, Schiffshebewerke, Wehre, Brücken etc.). Im Rahmen einer Bauwerksinspektion wird der Bauwerkszustand regelmäßig festgestellt und beurteilt. Daraus leiten sich die erforderlichen Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten ab. Eines der herausragenden Bauwerke, die Kanalbrücke bei Magdeburg über die Elbe, wurde im Jahr 2008 einer Bauwerksprüfung unterzogen. Bis auf kleinere Schäden am Korrosionsschutz konnten keine Mängel festgestellt werden.

Boomende Freizeitschifffahrt

Im Bereich der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern stellt die WSD Ost attraktive Wasserwege für die Fahrgast- und Sportschifffahrt zur Verfügung, die auch überregional immer stärkeres Interesse finden und für die touristische Entwicklung dieser Regionen von besonderer Bedeutung sind.

Ausbau

Der Güterverkehr über die Wasserstraßen bietet die besten Zukunftsperspektiven. Kein anderes Verkehrssystem kann Lasten mit vergleichbar geringem Energieaufwand und mit weniger Schadstoffemission transportieren. Die WSD Ost baut im Zuge des Verkehrsjahresprojekts Deutsche Einheit Nr. 17 die Wasserstraßen zwischen Magdeburg und Berlin für moderne Binnengüterschiffe aus. Der Ausbau erfolgt für 110-m-Motorgüterschiffe mit 2.000 t und 185-m-Schubverbände mit 3.500 t Tragfähigkeit bei 2,80 m Ladungstiefgang.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost initiiert die Projekte:

- Bau des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg,
- Ausbau des Elbe-Havel-Kanals,
- Ausbau der Unteren Havel-Wasserstraße,
- Ausbau des Havelkanals bis zum Güterverkehrszentrum Wustermark,
- Ausbau der Nordtrasse in Berlin in Richtung Westhafen.

Schwerpunkt des Projekts Deutsche Einheit Nr. 17 war der Bau des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg. Mit der Verkehrsfreigabe am 10. Oktober 2003 erhielt die Binnenschifffahrt eine direkte, vom Wasserstand der Elbe unabhängige Verbindung zwischen dem Mittellandkanal und dem Elbe-Havel-Kanal.



Zur Schaffung ganzjährig ausreichender Wasserstände im Rothen-seer Verbindungskanal und den anschließenden Magdeburger Häfen wird im südlichen Abschnitt des Kanals zur Elbe eine Schleuse gebaut, die nur bei niedrigen Elbwasserständen betrieben wird und bei höheren Elbwasserständen zur freien Durchfahrt offen steht. Die Inbetriebnahme wird im Jahr 2010 erfolgen.

Weiterhin wird die Havel-Oder-Wasserstraße zum polnischen Seehafen Stettin ausgebaut, wozu auch der Bau des Schiffshebewerks in Niederfinow gehört. Das neue Schiffshebewerk wird als Senkrechthebewerk mit Gewichtsausgleich errichtet. Die nutzbare Länge des Trogs beträgt 115 m, die nutzbare Breite 12,5 m. Damit können Großmotorgüterschiffe das Hebewerk passieren, und die in den neuen Bundesländern häufig genutzten 114 m langen Verbände aus Schubschiff und drei Leichtern brauchen für die Passage nicht geteilt zu werden. Die Fertigstellung ist im Jahr 2013 geplant.

Die vorgenannten Ausführungen beschreiben nur einen Teil der vielseitigen Aufgaben der WSD Ost. Sie ist Dienstleister für die Schifffahrt und Partner der Politik, der Länder und Kommunen, der Wirtschaft, der Häfen und Verlader, der Wissenschaft und Forschung und letztlich der Gesamtheit der Bürger. Als Behörde leistet sie einen unverzichtbaren Beitrag für das Gemeinwohl und für die wirtschaftliche, verkehrliche, gesellschaftliche und regionale Entwicklung des Landes.

2. Wichtige Regelungen aus der Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) – Auszüge

2.1 Schiffsführer - § 1.02 - § 1.03

Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper müssen unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als „Schiffsführer“ bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt. (Schiffsführer ist jeder Führer von Sportfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen.)

Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Es ist verboten, bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ein Fahrzeug zu führen bzw. Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen. (Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit einem Bußgeld in Höhe von 350,- € bis 3.000,- € geahndet.)

Hinweis:

Auf den Grenzgewässern Oder, Westoder und Lausitzer Neiße gilt eine Grenze der Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille.



2.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht - § 1.04

Jeder Verkehrsteilnehmer hat auf Binnenschiffahrtsstraßen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c) die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden und
- d) jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

2.3 Rettung und Hilfeleistung - § 1.16

Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Besatzung oder Fahrgäste gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten. Sind bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht infolge des Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers oder der Schleuse, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs vereinbar ist.

Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.





2.4 Fahrgeschwindigkeit - § 1.26

Die festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen nach den zusätzlichen Bestimmungen für einzelne Binnenschiffahrtsstraßen gelten nicht:

- für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen E.17 freigegebenen Strecken ziehen;
- für Wassermotorräder auf den durch das Zeichen E.22 freigegebenen Strecken und
- für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis von der zuständigen Behörde.

2.5 Lichter und Signalleuchten - § 3.02

„Auf Binnenschiffahrtsstraßen sind bei Nacht und bei unsichtigem Wetter die vorgeschriebenen Lichter zu führen“.

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie der Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschiffahrt oder der „Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschiffahrt auf Rhein und Mosel“ entsprechen.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.

ANMERKUNG:

Aus Sicherheitsgründen dürfen nur für die Binnenschifffahrt zugelassene Signalleuchten verwendet werden.

Diese sind durch das Symbol eines Ankers, einen Buchstaben (D, NL, B, F, CH, L) sowie einer mehrstelligen Zahl gekennzeichnet. Die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zugelassenen und mit einer Baumsternnummer (z.B. BSH/00/01/90) versehenen Positionslaternen dürfen auch auf Binnenschifffahrtsstraßen geführt werden. Vom Deutschen Hydrographischen Institut (DHI) zugelassene Positionslaternen (z.B. DHI/00/01/76) behalten ihre Gültigkeit und können auch weiterhin angebracht werden. Im Fachhandel werden auch Signalleuchten angeboten, die sowohl in der Binnenschifffahrt als auch in der Seeschifffahrt zugelassen sind. Diese tragen beide Zulassungskennzeichen. Wichtig sind die richtige Montage und Ausrichtung der Positionslaternen.

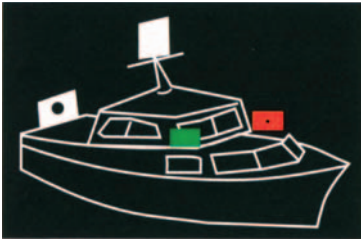
Die Achse einer Positionslaterne muss senkrecht zur Konstruktionswasserlinie (CWL) stehen. Schräg angebrachte Positionslaternen beleuchten den Himmel oder das Wasser und erfüllen nicht ihren eigentlichen Zweck.

Die Markierung der Vorausrichtung auf der Laterne (nur bei Teilkreislaternen) muss mit der Vorausrichtung des Fahrzeugs exakt übereinstimmen. Weder feste noch bewegliche Hindernisse (z.B. Bugkorb, Flaggenstock, Außenborder, Badeleiter etc.) dürfen die Ausstrahlung der Positionslaterne behindern.

In die Laternen dürfen nur zugelassene Glühlampen mit der richtigen Leistung eingesetzt werden. Diese erkennt man an der Kennzeichnung, bestehend aus den Buchstaben ZP, einem Anker, dem Buchstaben D und einer vierstelligen Nummer. Beim Einsatz einer nicht zugelassenen Glühlampe erlischt automatisch die Zulassung der Positionslaternen.

2.6 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt - § 3.13

Einzelnd fahrende Kleinfahrzeuge (mit Maschinenantrieb und unter Segel) können bei Nacht die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse führen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, das Topplicht auch hinter den Seitenlichtern anzubringen. Wird das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt, so können die Seitenlichter auch mittschiffs an beiden Seiten angebracht sein. Möglichkeiten:



Damit besteht in diesen speziellen Fällen im Geltungsbereich der BinSchStrO jetzt auch die Möglichkeit, die Anbringungsart zu wählen, die auf den Seeschiffahrtsstraßen vorgeschrieben ist.

2.7 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen - § 3.20

Beim Stillliegen müssen Kleinfahrzeuge bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

Das vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt werden, wenn sich das Fahrzeug völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt oder das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.

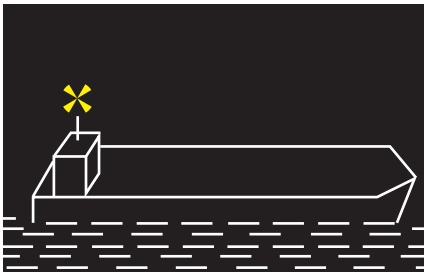
2.8 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen - § 3.28

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder andere Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und am Tag außer den anderen vorgeschriebenen Zeichen:

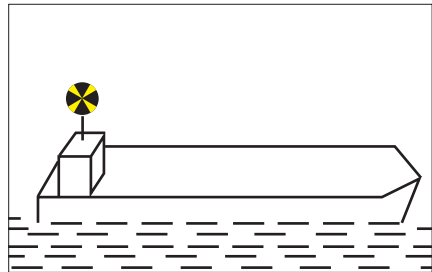
ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht zeigen.

Solchen Fahrzeugen muss man mit großer Aufmerksamkeit begegnen.

Nachtbezeichnung



Tagbezeichnung



2.9 Schallzeichen - § 4.01 und § 4.02

Kleinfahrzeuge sind nicht zum Geben von Schallzeichen verpflichtet, dennoch muss jeder Sportbootführer mit diesen vertraut sein.

Er muss in der Lage sein, richtig zu handeln, wenn Fahrzeuge Schallzeichen geben.

Auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen sind Schallzeichen mittels eines Schallgeräts, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns zu geben.

Vorbemerkung:

Die Schallzeichen, ausgenommen Glockenschläge, bestehen in der Abgabe eines Tons oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- **kurzer Ton:** ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- **langer Ton:** ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde.

Eine Ausnahme bildet das Zeichen „Folge von sehr kurzen Tönen“; es besteht aus einer Folge von mindestens sechs Tönen von je etwa einer Viertelsekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.



2.10 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen - § 6.02

1. Einzelnd fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen
 - a) Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will,
 - b) allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

2.11 Wichtige Schallzeichen

Allgemeine Zeichen

	1 langer Ton	“Achtung”
	1 kurzer Ton	“Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord”
	2 kurze Töne	“Ich richte meinen Kurs nach Backbord”
	3 kurze Töne	“Meine Maschine geht rückwärts”
	4 kurze Töne	“Ich bin manövrierunfähig”
	Folge sehr kurzer Töne	“Gefahr eines Zusammenstoßes”
	Wiederholt lange Töne	} “Notsignal”
	Gruppe von Glockenschlägen	

Begegnungszeichen

Vorbeifahrt an Backbord verlangt

Normalfall: 1 kurzer Ton des Bergfahrs
 “Ich will an Backbord vorbeifahren”

 1 kurzer Ton des Talfahrs
 “Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei”

Abweichung: 2 kurze Töne des Talfahrs
 “Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei”

 2 kurze Töne des Bergfahrs
 “Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren”

Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt

Normalfall: 2 kurze Töne des Bergfahrs
 “Ich will an Steuerbord vorbeifahren”

 2 kurze Töne des Talfahrs
 “Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei”

Abweichung: 1 kurzer Ton des Talfahrs
 “Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei”

 1 kurzer Ton des Bergfahrs
 “Einverstanden, ich werde an Backbord vorbeifahren”

Überholzeichen

Überholen an Backbord des Vorfahrenden verlangt

 2 lange Töne, 2 kurze Töne des Überholenden
 “Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen”

Normalfall: Kein Zeichen des Vorfahrenden
 “Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen”

Abweichung: 2 kurze Töne des Vorfahrenden
 “Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite”

	1 kurzer Ton des Überholenden
■	“Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen”
Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt	
	2 lange Töne, 1 kurzer Ton des Vorfahrenden
■ ■ ■	“Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen”
Normalfall:	
	Kein Schallzeichen des Vorfahrenden
	“Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen”
Abweichung:	
■	1 kurzer Ton des Vorfahrenden
	“Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite”
	2 kurze Töne des Überholenden
■ ■	“Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen”
Unmöglichkeit des Überholens	
	5 kurze Töne des Vorfahrenden
■ ■ ■ ■ ■	“Man kann mich nicht überholen”

Wendezeichen

	1 langer Ton, 1 kurzer Ton
■ ■	“Ich wende über Steuerbord”
	1 langer Ton, 2 kurze Töne
■ ■ ■	“Ich wende über Backbord”

Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

	3 lange Töne, 1 kurzer Ton
■ ■ ■ ■ ■	“Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten”
	3 lange Töne, 2 kurze Töne
■ ■ ■ ■ ■ ■	“Ich will meinen Kurs nach Backbord richten”
	3 lange Töne
■ ■ ■	“Ich will überqueren”

Zeichen bei unsichtigem Wetter

- Einzelne fahrende Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen
■ 1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt
- Fahrzeuge in der Radarfahrt, wenn kein Sprechfunkkontakt zustande kommt
■ 1 langer Ton, wiederholt
- Stillliegende Fahrzeuge
1 Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt
“Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers”
🔔---🔔

2.12 Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander - § 6.02a

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
4. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.
Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.
5. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen;
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seiten haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;

- b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
 - c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.
- Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt.
6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.

Abb. 1: Freizeitsport auf der Saale



2.13 Vermeidung von Wellenschlag - § 6.20



oder



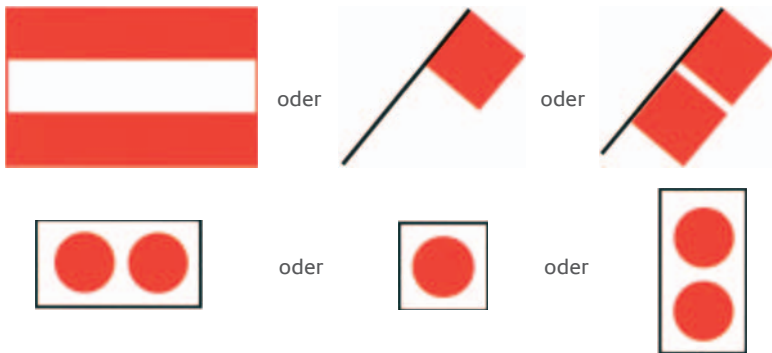
Abb.: A.9
Vermeidung von
Wellenschlag oder
Sogwirkungen (§ 6.20
Nr. 1 Buchstabe e)

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:
 - a) vor Hafenmündungen;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder laden und löschen;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 gekennzeichnet sind.
2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und c nicht.

Hinweis:

Obwohl Fahrzeuge der allgemeinen Sorgfaltspflicht unterliegen, sind sie nicht verpflichtet ihre Geschwindigkeit so zu vermindern, dass kein Sog und Wellenschlag gegenüber Kleinfahrzeugen entsteht. Die Führer von Kleinfahrzeugen sollten daher geeignete Maßnahmen treffen, um Schäden vorzubeugen.

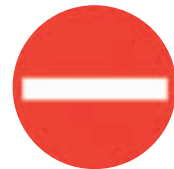
2.14 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen - § 6.22



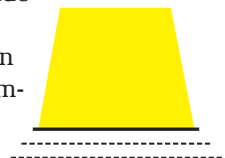
1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.
2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine – verboten.

Abb.: A.1

Gesperrte Wasserflächen; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar. § 6.22 Nr. 2



3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.



2.15 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines - § 6.24

Ist eine Brücken- oder Wehröffnung durch das Tafelzeichen A.10 gekennzeichnet, ist es der Schifffahrt verboten, außerhalb des begrenzten Raums eine Brücken- oder Wehröffnung zu durchfahren.

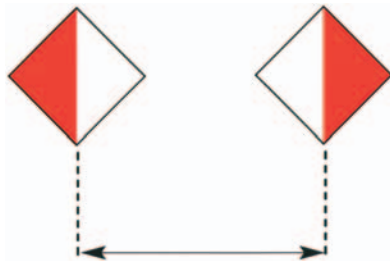


Abb.: A.10
Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren
(§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe a)

2.16 Durchfahren der Schleusen - § 6.28

1. Zum Schleusenbereich gehören
 - a) die Schleusen und
 - b) die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleusen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten von Fahrzeugen sowie zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen (Schleusenvorhafen).Die zuständige Behörde kann abweichend von Buchstabe a) und b) den Schleusenbereich festlegen; in diesem Fall ist er durch weiße Tafeln mit schwarzer Umrandung und der schwarzen Aufschrift „Schleusenbereich“ gekennzeichnet.
2. Bei der Annäherung an den Schleusenbereich müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, haben sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten.

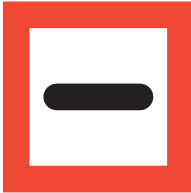


Abb.: Gebot, anzuhalten

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet:
- noch keine Einfahrt, deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.
- Schleusenkammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootsschleusen vorhanden sind. Bei Selbstbedienungsschleusen Hinweisschilder in den Schleusenvorhöfen beachten.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z.B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

Hinweis:

An vielen Schleusen sind für Sportfahrzeuge extra eingerichtete Wartestellen vorgelagert, an denen über eine Sprechfunkverbindung Sportfahrzeuge ihre Ankunft dem Schleusenpersonal bekannt geben können.

Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich sowie bei Ein- und Ausfahrt

- Überholen verboten.
- Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
- Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.

- Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.
- So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als vom Oberwasser einfahrendes letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Dremmel ausgeschlossen ist.
- Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
- Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
- Fender verwenden.
- Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
- Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.

Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!

Verhalten in der Schleusenkammer - Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie langsam ein.

Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück.

Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.



1

Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Boots laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Abwärtsschleusen

Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen.

Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Drempel und zu den Schleusentoren halten.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können – Verletzungsgefahr: Quetschungen.

2.17 Reihenfolge der Schleusungen - § 6.29

1. Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Fahrzeuge, die zur Ausübung von Hoheitsaufgaben unterwegs sind und schwer beschädigte Fahrzeuge haben vor allen übrigen Fahrzeugen das Recht auf Schleusung außer der Reihe (Schleusenvorrang); das Gleiche gilt für Rettungs- und Feuerlöschfahr-

zeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle. Schleusenvorrang haben in der Regel auch Fahrgastschiffe.

2. Klein- und Sportfahrzeuge werden, soweit sie nicht Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen benutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Ausnahmsweise können Klein- und Sportfahrzeuge auch einzeln geschleust werden, soweit die Dauer der Wartezeit unzumutbar ist. Klein- und Sportfahrzeuge, die mit Sprechfunk ausgerüstet sind, können nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, soweit es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist. Bei gemeinsamer Schleusung von Klein- und Sportfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Klein- und Sportfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen und nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren.
3. Von den durch Verordnung festgesetzten Schleusenbetriebszeiten kann aus Gründen des Verkehrsbedarfs oder wegen betrieblicher Erfordernisse vorübergehend abgewichen werden.

2.18 Unsichtiges Wetter

Begriffsbestimmung: Ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter - § 6.30

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge , vorbehaltlich der Nummer 5, Radar benutzen.



2. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen.
Sie müssen ihre Sprechfunkanlage auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet haben und den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.
3. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen.
4. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur dann fahren, wenn sie über Nummer 1 hinaus ihre Sprechfunkanlage auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet haben.
5. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

„Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge“ - § 6.33

Während der Fahrt zu dieser Stelle müssen sie Folgendes beachten:

1. Sie müssen so weit wie möglich am Rande des Fahrwassers fahren.
2. Jedes einzeln fahrende Fahrzeug (sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet) muss als Nebelzeichen „einen langen Ton“ geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
3. Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem

es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt und angibt, dass es keine Radarfahrt durchführt und einen Liegeplatz sucht. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen. Kleinfahrzeuge dürfen abweichend von Satz 2 lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen.

4. Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es,
 - wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten;
 - wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich freimachen.

Abweichende Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter - § 6.34

In den Anwendungsbereichen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, Kapitel:

- 18 (Ilmenau),
- 19 (Elbe-Lübeck-Kanal ohne die Trave),
- 21 (Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen),
- 22 (Untere Havel-Wasserstraße und Havelkanal ohne Untere Havel-Wasserstraße von km 4,0 bis km 66,7),
- 23 (Havel-Oder-Wasserstraße),
- 24 (Obere Havel-Wasserstraße, Müritz-Havel-Wasserstraße und Müritz-Elde-Wasserstraße),
- 25 (Saale und Saale-Leipzig-Kanal ohne Saale von km 0,0 bis km 88,5),
- 26 (Grenzwässer Oder, Westoder und Lausitzer Neiße),
- 27 (Peene und Warnow)

gelten abweichend von den §§ 6.30, 6.32 Nr. 2 und 3 und § 6.33 für die Fahrt bei unsichtigem Wetter folgende Regeln:

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den



örtlichen Umständen entsprechend herabsetzen.

Es ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers befinden oder durch eine Sprechfunkverbindung mit ihm verbunden sein.

2. Bei unsichtigem Wetter dürfen alle Fahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sind und auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.
3. Jedes einzeln fahrende Fahrzeug sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, müssen als Schallzeichen „einen langen Ton“ (Nebelzeichen) geben. Dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
4. Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen.
5. Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es,
 - wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten,
 - wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich freimachen.
6. Alle Fahrzeuge müssen anhalten, sobald sie mit Rücksicht auf die verminderte Sicht, den übrigen Verkehr und die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können.

7. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist das Fahrwasser so weit wie möglich freizumachen.

2.19 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen im Bereich der WSD Ost (ohne Selbstbedienungsschleusen)

1. Fahrzeuge müssen 15 Minuten vor Ende der Schleusenbetriebszeit in die Schleusenkammer eingefahren sein.
2. Nach vorheriger Anmeldung bei den Schleusenbetriebsstellen können Schleusungen bis zu einer Stunde nach Ende der festgesetzten Betriebszeit durchgeführt werden, soweit betriebliche Belange der Schleusenbetriebsstellen dies zulassen. Die Anmeldung muss spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Betriebszeiten erfolgen.

Dabei sind anzugeben:

- a) der Name des Anmeldenden und des Schiffsführers;
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie bei Verbänden ihre Art und Zusammensetzung;
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen;
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird. Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen, sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

3. Schleusungen
 - a) außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten sowie
 - b) an den Schleusen, für die keine Betriebszeiten festgesetzt sind, können vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktags zu beantragen.



4. Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen vorübergehend abweichende Betriebszeiten festsetzen und bekannt geben.
Informieren Sie sich daher vor Fahrtantritt über die aktuellen Betriebszeiten.
5. An den bundeseinheitlichen Feiertagen, am 31. Oktober sowie am 24. und 31. Dezember gelten die Schleusenbetriebszeiten wie an Sonntagen. Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann für diese Tage abweichende Schleusenbetriebszeiten festsetzen und bekannt geben oder Betriebsruhe anordnen, soweit der Verkehrsbedarf und betriebliche Belange dies erfordern oder zulassen.
6. Innerhalb der festgelegten Schleusenbetriebszeiten können die Wasser- und Schifffahrtsämter aus besonderen Gründen (z.B. zur Wasserstandsregulierung) gesonderte oder verkürzte Schleusungszeiten festlegen. In solchen Fällen können Wartezeiten auftreten.
7. In den Sommermonaten muss aufgrund der Wasserknappheit mit Einschränkungen des Schleusenbetriebes gerechnet werden. Sportboote können dann nur noch in Gruppen oder gemeinsam mit der Berufsschifffahrt geschleust werden. Dadurch kann es zu deutlich längeren Schleusenzeiten kommen.
8. Entsorgung auf Berliner Wasserstraßen
In Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, der Berliner Stadtreinigung und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin stehen den Wassersportlern Entsorgungspunkte für den an Bord anfallenden Hausmüll zur Verfügung.

An sechs Schleusen (bei Talfahrt) und an einer innerstädtischen Sportbootliegestelle ermöglichen Abfallcontainer die kostenfreie

Entsorgung während der Wassersportsaison (01.04. - 31.10.). Abfälle, die kein Hausmüll sind, dürfen dort nicht entsorgt werden.

Im Interesse des Umweltschutzes sowie der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit sind die Entsorgungspunkte sauber und frei von Unrat zu halten.

Standorte

Schleusen:

- Spandau, in Höhe Steuerstand, Havel-Oder-Wasserstraße km 0,58
- Charlottenburg, rechte Kammerseite, Spree-Oder-Wasserstraße km 6,10
- Plötzensee, oberer Vorhafen vor der Südkammer, Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal km 7,45
- Mühlendamm, Nordkammer mittig, Spree-Oder-Wasserstraße km 17,5
- Unterschleuse, Landwehrkanal km 1,67
- Oberschleuse, Kammermitte, Landwehrkanal km 10,57

Bei der Talschleusung kann der Müll in den bereitgestellten Abfallcontainern entsorgt werden. Die Entsorgungspunkte sind durch Ankündigungsschilder und Hinweisschilder kenntlich gemacht.





2.20 Regeln für das Stillliegen

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen - § 7.01

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.
2. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
3. Stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
4. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.

Liegeverbot - § 7.02

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
- b) auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken;



Abb.: Stilleliegeverbot

- c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
- d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e) in Fahrwasserengen und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stilleliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebengewässerstraßen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
- i) auf Wendestellen;
- j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Tafelzeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf dem dreieckigen weißen Zusatzschild in Metern angegeben ist;
- k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist; die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;
- l) auf den durch das Tafelzeichen E.17 oder E.22 (Anlage 7) oder durch das Tafelzeichen E.24 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung) gekennzeichneten Wasserflächen.

Ankern - § 7.03

- 1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den

Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;

- b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht; das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.
- 2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Abb.: Ankerverbot

Festmachen - § 7.04

- 1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
- 2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

Liegestellen - § 7.05

1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.



2.21 Badeverbot - § 8.10

1. Das Baden ist verboten
 - a) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehren und Hafeneinfahrten,

- b) im Schleusenbereich,
- c) an den durch das Tafelzeichen A.19 bezeichneten Stellen.



Abb.: Badeverbot

- 2. Vorschriften, die das Baden in Flüssen und Kanälen an anderen als in Nummer 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

2.22 Bezeichnung von Fanggeräten der Fischerei - § 8.11

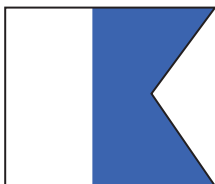
Fanggeräte der Fischerei sind zu bezeichnen, wenn sie die Schifffahrt gefährden können. Diese Fanggeräte (z.B. Reusen) können durch Steckstangen bezeichnet sein.

Wenn die Schifffahrt gefährdet werden kann, sind die äußeren Steckstangen zur Fahrwasserseite bei Nacht mit von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Lichtern zu bezeichnen.

Hinweis:

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass an der äußersten bezeichneten Steckstange außen in Richtung Fahrrinne vorbeigefahren wird.

2.23 Bezeichnung beim Einsatz von Tauchern - § 8.12



Stellen oder Fahrzeuge, von denen aus Taucherarbeiten durchgeführt werden, müssen bei Tag und bei Nacht, zusätzlich zur vorgeschriebenen Bezeichnung, eine weiß-blaue Flagge führen. Diese Flagge muss an einer

geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Bei Nacht ist sie anzustrahlen.

Hinweis:

Sportfahrzeuge, von denen aus Sporttauchen betrieben wird, müssen ebenfalls diese Bezeichnung führen.

2.24 Zusätzliche Bezeichnung für Seen und seeartige Erweiterungen

Einfahrtzeichen

Das Einfahrtzeichen dient der Kennzeichnung von Einfahrten von einem See oder einer seeartigen Erweiterung in einen verhältnismäßig engeren Wasserstraßenabschnitt.

Farbe: weiß-schwarz gestreift oder schwarz-weiß gestreift

Form: Stange mit Toppzeichen

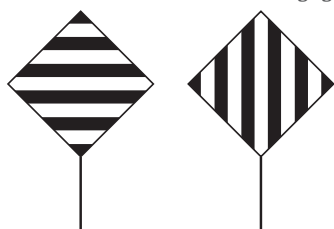
Toppzeichen: rechtes Ufer: Raute aus senkrechtem Lattenwerk;
linkes Ufer: Raute aus waagerechtem Lattenwerk,

Feuer (wenn vorhanden):
rechtes Ufer: rotes Taktfeuer;
linkes Ufer: grünes Taktfeuer

Hinweis:

Auf vielen Seen befindet sich die Ein- bzw. Ausfahrt in den nächsten Wasserstraßenabschnitt nicht am gegenüberliegenden Ufer. Oft erschweren die

großen Ausdehnungen der Seen und die Hintergrundbeschaffenheit der Ufer das Erkennen der Einfahrt in einen weiteren Wasserstraßenabschnitt. Deshalb hat man Einfahrtzeichen am Ufer aufgestellt, die dem Schiffsführer helfen, diese Einfahrten schnell zu finden



linkes Ufer
rechtes Ufer
in Fließrichtung gesehen

3. Zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost

Hinweis:

Unabhängig von den hier festgelegten Höchstfahrgeschwindigkeiten gilt § 6.20 BinSchStrO zur Vermeidung von Sog und Wellenschlag.

Wasserstraße	km/h
Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal (km 0,40 bis km 7,45)	12
Brandenburger Niederhavel	8
Britzer Verbindungskanal	8
Charlottenburger Verbindungskanal	8
Dahme-Wasserstraße (km 0,00 bis km 3,80)	10
Dahme-Wasserstraße (km 25,00 bis km 26,10)	10
Dahme-Wasserstraße (km 3,80 bis km 25,00)	12
Elbe	keine
Elbe-Havel-Kanal (km 325,7 bis km 380,9), auf ausgebauten Strecken*	15
Elbe-Havel-Kanal, auf nicht ausgebauten Strecken*	12
Elbe-Lübeck-Kanal	10
Glienicker Lake und Griebnitzsee	12
Großer und Kleiner Wendsee	12
Havel-Oder-Wasserstraße (km 0,00 bis km 10,20)	12
Havel-Oder-Wasserstraße (km 10,20 bis km 134,96)	9
Ilmenau	7
Ketziner Havel	9
Lausitzer Neiße	12
Löcknitz	8
Mittellandkanal (einschl. Kanalbrücke bis Doppelschleuse Hohenwarthe) (km 318,4 bis km 325,7), ausgebaute Strecke*	15

Wasserstraße	km/h
Müggelspree (km 0,00 bis km 4,00)	8
Müggelspree (km 4,00 bis km 7,00) außerhalb der Fahrrinne (nur Anlieger)	12
Müggelspree (km 4,00 bis km 7,00) innerhalb der Fahrrinne	25
Müggelspree (km 7,00 bis km 11,39)	8
Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00 bis km 121,00)	6
Müritz-Elde-Wasserstraße (km 121,00 bis km 180,00)	9
Müritz-Havel-Wasserstraße	9
Niegripper Verbindungskanal	9
Obere Havel-Wasserstraße	9
Oder	keine
Oranienburger Havel	6
Pareyer Verbindungskanal	6
Peene (WSD Nord)	12
Potsdamer Havel	12
Rathenower Havel	8
Roßdorfer Altkanal	6
Rothenseer Verbindungskanal	9
Rüdersdorfer Gewässer (km 0,00 bis km 11,35)	10
Saale	16
Saale-Leipzig-Kanal	8
Seen und seeartige Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m innerhalb des ufernahen Schutzstreifens	12
Spree-Oder-Wasserstraße (km 0,15 bis km 6,34)	12

Wasserstraße	km/h
Spree-Oder-Wasserstraße (km 23,5 bis km 33,24)	10
Spree-Oder-Wasserstraße (km 33,24 bis km 45,10)	12
Spree-Oder-Wasserstraße (km 45,10 bis km 130,15)	10
Spree-Oder-Wasserstraße (km 6,34 bis km 23,5)	9
Stichkanäle, Nebenarme und Altarme	5
Storkower Gewässer	8
Stör-Wasserstraße (km 0,00 bis km 19,90)	6
Stör-Wasserstraße (km 19,90 bis km 44,70)	9
Teltowkanal	8
Templiner Gewässer (km 0,00 bis km 22,00)	6
Teupitzer Gewässer	8
Übrige Kanäle Berlin und Brandenburg	8
Übrige Kanäle Havel-Oder-Wasserstraße	6
Untere Havel-Wasserstraße	12
Westhafenkanal	8
Westoder	16
Westoder (km 3,0 bis km 17,1 aufgrund von Uferabbrüchen)	10
Wriezener Alte Oder	6
Wusterwitzer See	12

* Ausgebaute Strecken sind vor Ort durch Schilder gekennzeichnet.



Abweichend von der vorstehenden Tabelle beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber den Ufern auf Seen und seear-
tigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite von mehr als 250 m
für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb außerhalb des ufernahen
Schutzstreifens 25 km/h.

Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zur Ufer-
linie (Land-Wasser-Übergang) verlaufende Wasserfläche.

Diese grundsätzliche Regelung gilt nicht auf den nachstehend ge-
nannten Binnenschiffahrtsstraßen:

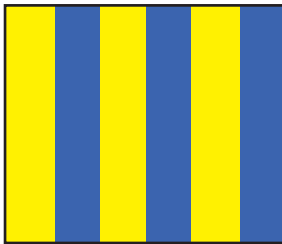
- **Spree-Oder-Wasserstraße**
von km 33,24 bis km 39,30
- **Müggelspree**
von km 4,00 bis km 7,00 außerhalb der gekennzeichneten Fahr-
rinne (einschließlich Abzweig zum Südufer)
- **Dahme-Wasserstraße**
von km 3,80 bis km 25,00 einschl. Sellenzugsee, Krimnicksee,
Krüpelsee, Dolgensee, Wernsdorfer Seenkette, Möllenzugsee und
Zernsdorfer Lanke
- **Untere Havel-Wasserstraße**
von km 13,00 bis km 15,50 einschl. Havelnebenarm südlich der
Pfaueninsel und Sacrower Lanke
- **Havel-Oder-Wasserstraße**
von der Schleuse Spandau bis zur Abzweigung des Havelkanals
einschl. Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees und auf dem Tege-
ler See

Abb. 1: Fahrgastschiffahrt auf der Elbe

Hinweis:

Siehe Grafik auf der hinteren Umschlagseite: Höchstgeschwindigkeiten für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes in Berlin und Umgebung.

Ein Fahrzeug, das die Flagge „G“ (Golf) des internationalen Flaggenalphabets (gelb, blau senkrecht gestreift) führt, ist von der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befreit (schiffahrtspolizeiliche Befreiung örtlich und zeitlich begrenzt), zum Beispiel für Fahrgastschiffe und Trainerbegleitboote.



4. Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem

www.elwis.de



Was ist ELWIS?

ELWIS ist die Homepage der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit Informationen für alle Nutzer der Wasserstraßen - Schifffahrtstreibende, Gewerbe und Freizeit - und sonstige Interessierte an den Wasserstraßen. Mit Hilfe der Informationen in ELWIS soll den Schifffahrtstreibenden geholfen werden, ihre Fahrt besser planen zu können. Das wirkt sich u. a. positiv auf den Verkehrsfluss und somit auch auf die Sicherheit auf den Wasserstraßen aus. Mit ELWIS können aber auch andere Nutzer wichtige Informationen erhalten, z. B. über Wasserstände. Die WSV stellt hierfür wichtige Informationen zentral über ELWIS zur Verfügung.

Was ist ELWIS-Abo?

ELWIS-Abo ist eine kostenfreie Serviceerweiterung mit der Nutzer die Möglichkeit haben, bestimmte Informationen aus ELWIS zu abonnie-

ren, die dann automatisch übersendet werden. Es kann dabei z. B. ausgewählt werden, ob der Wasserstand für einen bestimmten Pegel täglich übersendet werden soll, oder nur, wenn der Wasserstand am ausgewählten Pegel einen individuell festgelegten Wert über- oder unterschritten hat.

→ **Nachrichten für die Binnenschifffahrt**

Hier finden Sie unter anderem:

- Schleusensperrungen
- Schleusenbetriebszeiten
- Nachrichten aus anderen europäischen Ländern, wie z.B. Frankreich, Niederlande usw.

→ **Gewässerkundliche Informationen**

Hier finden Sie unter anderem:

- Wasserstände und Hochwasservorhersagen

→ **Schifffahrtsrecht/Schiffsuntersuchung**

Hier finden Sie alle relevanten Rechtsgrundlagen, z. B. die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO).

→ **Freizeitschifffahrt**

Hier finden Sie unter anderem:

Informationen über die Nutzung der Wasserstraßen im Bereich der Freizeitschifffahrt, z.B. revierbezogene Hinweise, Führerscheininformationen, Verkehrsvorschriften und Hinweise für Wassersportler

Kontakt

Wenn Sie thematische Anfragen zu den Inhalten von ELWIS haben:
info@elwis.de

Wenn Sie Hilfe beim Login oder der Datenauswahl in ELWIS-Abo benötigen: webmaster@elwis.de

5. Sportbootführerscheinplicht auf Binnenschiffahrtsstraßen

Sportbootführerschein-Binnen

1. Auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes besteht für Sportboote mit Antriebsmaschine eine Fahrerlaubnispflicht (Führerscheinplicht), wenn deren größte Nutzleistung mehr als 3,68 kW (5 PS) beträgt.

Der Sportbootführerschein-Binnen beinhaltet die Berechtigung zum Führen von Sportfahrzeugen mit Antriebsmaschine mit einer Länge < 15 m. Vor dem 01.01.1998 erworbene Sportbootführerscheine-Binnen berechtigen auch zum Führen von Sportbooten mit einer Länge bis zu 25 m, sofern die Wasserverdrängung < 15 m³ beträgt (Besitzstandswahrung).

Liste führerscheinfreier Sportbootmotoren: www.bsh.de

2. Für Sportfahrzeuge unter Segel (einschließlich Segelsurfbretter), deren Segelfläche mehr als 3 m² beträgt, ist auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes im Bereich des Landes Berlin (außer Zeuthener See und Dämeritzsee) eine Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein-Binnen unter Segel/ als Segelsurfbrett) erforderlich. Darüber hinaus gilt diese Fahrerlaubnispflicht auch auf den im Land Brandenburg gelegenen Teilen der
 - Unteren Havel-Wasserstraße von der Nordspitze der Pfaueninsel bis km 16,4 sowie auf der
 - Havel-Oder-Wasserstraße von km 6,4 bis km 10,2 einschließlich Nieder Neuendorfer See.

Die von Wassersportschulen ausgestellten Surfscheine (z.B. Surfcard, Windsurfing Grundschein, Basic Windsurfing Certificate u.a.) berechtigen nicht, Surfbretter auf den o. g. Binnenschiffahrtsstraßen zu führen. Zum Surfen auf diesen Wasserstraßen ist der Sportbootführerschein-Binnen mit der Berechtigung „Segelsurfbrett“ erforderlich.



Sportschifferzeugnis

Für das Führen von Sportfahrzeugen mit Antriebsmaschine mit einer Länge von 15 m bis weniger als 25 m ist auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes ein Sportschifferzeugnis nach der Binnenschifferpatentverordnung (auf dem Rhein ein Sportpatent nach der Rheinpatentverordnung) erforderlich. Das Sportschifferzeugnis kann bei allen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen und nach Ablegung einer Prüfung erworben werden. Für das Befahren der Binnenschiffahrtsstraßen, für die eine besondere Streckenkenntnis gefordert wird (Elbe, Saale, Untere Havel-Wasserstraße von Plaue bis Havelberg, Oder, Oberweser, Donau, Rhein), ist darüber hinaus die Streckenkunde in der Prüfung nachzuweisen.

Vor dem 01.01.1998 erworbene Sportschifferzeugnisse berechtigen auch zum Führen von Sportfahrzeugen bis 60 m³ Wasserverdrängung (Besitzstandswahrung).

Weitergeltung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Sportbooten

Sportbootführerscheine der ehemaligen DDR

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages gelten die nach Vorschriften der ehemaligen DDR erteilten Befähigungszeugnisse für Sportboote uneingeschränkt als Sportbootführerscheine im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen. Ein Umtausch dieser Befähigungszeugnisse ist nicht erforderlich.

Eine Umschreibung in den Sportbootführerschein-Binnen wird jedoch dann dringend empfohlen, wenn Auslandsreisen mit einem Sportboot geplant sind, da die alten Befähigungszeugnisse der ehemaligen DDR im Ausland oftmals nicht mehr anerkannt werden (so z.B. in den Niederlanden und Polen).

Sportbootführerscheine der Bundesrepublik Deutschland

Inhaber nachstehend genannter älterer Sportbootführerscheine können die Binnenschifffahrtsstraßen im Rahmen der ihnen erteilten Erlaubnis befahren:

- Führerschein für Binnenfahrt (A) mit Motorberechtigung des DSV e.V. (Der Segelteil des früheren Führerscheins für Binnenschiffahrt (A) kann in den Sportbootführerschein-Binnen für Sportboote unter Segel umgeschrieben werden.)
- Motorboot-Führerschein A für Binnenfahrt des DMV e.V.
- Motorboot-Führerschein des DMV e.V. (für Seeschifffahrtsstraßen - ausgestellt von 1967 bis 1973)
- Sportboot-Führerschein See des Koordinierungsausschuss DMV/DSV (ausgestellt im Bundesgebiet bis 31.03.1978, im Land Berlin bis 31.03.1989)
- Motorboot-Führerschein des Landes Berlin (gültig nur auf den Binnenschifffahrtsstraßen im Bereich des Landes Berlin)
- Segelboot-Führerschein des Landes Berlin (gültig nur auf den Binnenschifffahrtsstraßen im Bereich des Landes Berlin)

Auch in diesen Fällen ist eine Umschreibung in den Sportbootführerschein-Binnen nicht erforderlich, wird jedoch dringend empfohlen, sofern Auslandsreisen mit einem Sportboot unternommen werden.

Umschreibung

Für die Umschreibung von Sportbootführerscheinen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR sind nachfolgende Wassersportverbände ausschließlich zuständig:

Deutscher Motoryachtverband e.V.

Führerscheinstelle

Vinckeufer 12-14

47119 Duisburg

Telefon: 0203-8095824

Telefax: 0203-8095856

Web: www.dmyv.de

Mail: fuehrerscheine@dmyv.de

Deutscher Seglerverband e.V.

Gründgensstraße 18

22309 Hamburg

Telefon: 040-6320090

Web: www.dsv.org

Abb. 1: Hafen Lauenburg



6. Schleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost mit Betriebszeiten, Sprechfunkkanälen und Rufnummern

Die Schleusenbetriebszeiten entsprechen dem redaktionellen Stand vom 01.11.2009

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstags	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW	
Berliner-Schiffahrtskanal (BSK)							
Plötzensee 030-34560-792/ 030-34560-793		7,5	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	01.04. - 31.10.	22
			6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.11. - 31.03.	
Dahme-Wasserstraße (DaW)							
Neue Mühle 03375-293686		9,5	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.04. - 30.04.	
			7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.05. - 31.05.	
			7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	01.06. - 31.08.	
			7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.09. - 30.09.	
			7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.10. - 31.10.	
			8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	keine Betriebszeit	01.11. - 31.03.	
Dahme-Wasserstraße (DaW) (Storkower Gewässer (SkG))							
Kummersdorf 033678-43322		10,25	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.04. - 30.04.	
			7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.05. - 31.05.	
			7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	01.06. - 31.08.	
			7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.09. - 30.09.	
			7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.10. - 31.10.	
			keine Betriebszeit			01.11. - 31.03.	
Storkow 033678-4049-20/ 033678-4049-22		15,63	wie Kummersdorf				
Wendisch-Rietz 033679-215		27,76	wie Kummersdorf				

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Ruhlsdorf	59,23	9 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰	01.05. - 30.09.	
Leesenbrück	61,11	wie Ruhlsdorf				
Grafenbrück	63,33	wie Ruhlsdorf				
Schöpfung	67,53	wie Ruhlsdorf				
Heegermühle	71,01	wie Ruhlsdorf				
Wolfswinkel	72,88	wie Ruhlsdorf				
Drahthammer	73,86	wie Ruhlsdorf				
Kupferhammer	75,90	wie Ruhlsdorf				
Eberswalde	77,94	wie Ruhlsdorf				
Ragöse	80,99	wie Ruhlsdorf				
Stecher	84,39	wie Ruhlsdorf				
Liepe	88,91	wie Ruhlsdorf				
Havelkanal (HvK)						
Schönwalde 03322-3616/ 03322-3616	8,8	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰		19
Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)						
Spandau 030-330805-20/ 030-330805-25		6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	01.04. - 31.10.	23
		6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.11. - 31.03.	
Lehnitz 03301-808010	28,6	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰		18
Niederfinow 033362-215/ 033362-619122	77,89	0 ⁰⁰ - 24 ⁰⁰	0 ⁰⁰ - 24 ⁰⁰	0 ⁰⁰ - 24 ⁰⁰		22
Hohensaaten Ost 033368-223/ 033368-54612	92,66	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰		20
Hohensaaten West 033368-223/ 033368-54612	92,87	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰		20
Ilmenau (Im)						
Schleusenungen nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0171-6742142						
Bardowick 04131-12207	5,65	10 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰	10 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	10 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.04. - 31.10.	
		keine Betriebszeit			01.11. - 31.03.	

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Wittorf 04133-7126	12,35	wie Bardowick				
Fahrenholz 04179-325	17,70	wie Bardowick				
Landwehrkanal (LWK)						
Unterschleuse 030-3125233	1,7	11 ¹⁵ - 20 ⁴⁵	11 ¹⁵ - 20 ⁴⁵	11 ¹⁵ - 20 ⁴⁵	01.04. - 31.10.	81
		keine Betriebszeit			01.11. - 31.03.	
Oberschleuse 030-6123292	10,6	wie Unterschleuse				78
Lychener Gewässer (LyG)						
Himmelpfort 03307-467850	0,9	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.04. - 30.09.	
		8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.10. - 30.11.	
		keine Betriebszeit			01.12. - 31.03.	
Mittellandkanal (MLK)						
Hohenwarthe 039222-9517-200/ 039222-9517-203	325,10	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰		26
		keine Betriebszeit			01.01., 25.12., 26.12.	
		7 ⁰⁰ - 13 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 13 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 13 ⁰⁰	24.12., 31.12.	
Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)						
Dömitz 038758-22725/ 038758-35958	0,95	9 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.04. - 30.09.	
		9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.10. - 30.11.	
		keine Betriebszeit			01.12. - 31.03.	
Neu Kaliß 038758-26318	4,94	wie Dömitz				
Findenwunshier 038758-24112	5,81	wie Dömitz				
Malliß 038750-20424	9,46	wie Dömitz				
Eldena 038755-20268	17,97	wie Dömitz				
Güritz 038755-20268	22,74	wie Dömitz				
Grabow 038756-22339	30,82	wie Dömitz				

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Hechtsforth 038756-22473	34,78	wie Dömitz				
Neustadt-Glewe 038757-22578	 46,16	wie Dömitz				
Lewitz 038757-22684	 50,56	wie Dömitz Selbstbedienungsschleuse ab April 2010				
Garwitz 038722-20020	 60,75	wie Dömitz				
Parchim 03871-442422	 72,09	wie Dömitz				
Neuburg 038724-20220	 83,33	wie Dömitz				
Lübz 038731-22114	98,94	wie Dömitz				
Bobzin 038731-22922	103,78	wie Dömitz				
Barkow 038735-42712	 114,04	wie Dömitz				
Plau	120,05	wie Dömitz				
Fernüberwachungszentrale Parchim für die Selbstbedienungsschleusen 03871-451759						
Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW)						
Strasen 039828-20484	2,7	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	17.03. - 31.03.	
		9 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	01.04. - 30.04.	
		8 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.05. - 30.09.	
		9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.10. - 30.11.	
Canow 039828-20255	 9,5	wie Strasen				
Diemitz 039827-30450	13,2	wie Strasen				
Mirow 039833-20259	 22,2	wie Strasen				
Neuhauser Speisekanal						
Neuhaus 03361-773245	2,7	8 ³⁰ - 18 ⁰⁰	8 ³⁰ - 18 ⁰⁰	8 ³⁰ - 18 ⁰⁰	01.04. - 31.10.	
		keine Betriebszeit			01.11. - 31.03.	

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW	
Niegripper Verbindungskanal (NVK)							
Niegripp 039222-2663/ 039222-2054	0,7	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰		22	
		7 ⁰⁰ - 13 ⁰⁰			24.12., 31.12.		
		keine Betriebszeit			01.01., 25.12., 26.12.		
Obere Havel-Wasserstraße (OHV)							
Liebenwalde (Malzer Kanal) 03307-467850		45,3	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.04. - 30.09.	
		8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	01.10. - 30.11.		
		8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.12. - 31.03.		
Bischofswerder 03307-467850		4,5	wie Liebenwalde				
Zehdenick 03307-467850		15,9	wie Liebenwalde				
Schorfheide 03307-467850		32,6	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.04. - 30.09.	
		8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.10. - 30.11.		
		keine Betriebszeit			01.12. - 31.03.		
Zaaren 03307-467850		36,1	wie Schorfheide				
Regow 03307-467850		42,2	wie Schorfheide				
Bredereiche 03307-467850		47,8	wie Schorfheide				
Fürstenberg 033093-32244		60,7	wie Schorfheide Neubau vom 14.09.2009 - 06.06.2010, dann Selbstbedienungsschleuse				
Steinhavel 033093-32095		64,3	wie Schorfheide				
Wesenberg 039832-20214		81,7	wie Schorfheide				
Voßwinkel 0172-3108918		88,0	wie Schorfheide				

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Oranienburger Kanal (OrK)						
Pinnow 03301-204738	22,5	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Freitag bis 19 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.04. - 30.09.	
		8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.10. - 30.11.	
		keine Betriebszeit			01.12. - 31.03.	
Pareyer Verbindungskanal (PVK)						
Parey 039349-94598-51/ 039349-94598-55	0,8	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.01. - 30.04. 01.09. - 31.12.	78
		6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.05. - 31.08.	
Rheinsberger Gewässer (RbG)						
Wolfsbruch 033921-70240	2,37	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.04. - 30.09.	
		8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.10. - 30.11.	
		keine Betriebszeit			01.12. - 31.03.	
Rothenseer Verbindungskanal (RVK)						
Hebewerk	320,5	geschlossen				79
Rothensee 0391-244748-200/ 0391-244748-222		0 ⁰⁰ - 24 ⁰⁰ Mo ab 6 ⁰⁰	0 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰		
		07 ⁰⁰ - 13 ⁰⁰			24.12., 31.12.	
		keine Betriebszeit			01.01., 25.12., 26.12.	
Rüdersdorfer Gewässer (RüG)						
Woltersdorf 03362-503347/ 03362-503348		6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.04. - 31.10.	79
		8 ⁰⁰ - 17 ³⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	keine Be- triebszeiten	01.11. - 31.03.	
Saale (Sl)						
Calbe 039291-4699421	20,0	7 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	01.04. - 31.05.	20
		7 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Freitag bis 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.06. - 31.08.	
		7 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	01.09. - 31.10.	
		7 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 14 ⁰⁰	01.11. - 31.03.	
		keine Betriebszeit			01.01., 25.12., 26.12.	
		8 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰			24.12., 31.12.	

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Bernburg 03471-34664531	36,1	wie Calbe				60
Alsleben 034692-3843341	50,3	wie Calbe				61
Rothenburg 034691-5158861	58,7	wie Calbe				62
Wettin 034607-3404871	70,4	wie Calbe				21
Trotha 0345-5201787	89,2	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰	01.05. - 15.10.	
		8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	keine Betriebszeit		16.10. - 30.04.	
Gimritz 0345-2901651	92,6	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	keine Betriebszeit *		01.04. - 30.04.	
		7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰ Freitag bis 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰	01.05. - 15.10.	
		8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	keine Betriebszeit *		16.10. - 31.10.	
		keine Betriebszeit *		01.11. - 31.03.		
Halle-Stadt 0345-2833716	93,7	wie Gimritz				
Böllberg	95,8	wie Gimritz				
Planena	104,4	Mo - Do keine Be- triebszeit * Freitag 9 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.05. - 15.10.	
		keine Betriebszeit *			16.10. - 30.04.	
Meuschau	113,5	wie Planena				
Rischmühle	115,2	wie Planena				
Schwedter Querfahrt (SQF)						
Schwedt 03332-23837		6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.04. - 31.10.	18
		7 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.11. - 31.03.	
Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)						
Charlottenburg 030-343571-0/ 030-343571-22		6 ⁰⁰ - 24 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 24 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 24 ⁰⁰	01.04. - 31.10.	82
		6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	6 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰	01.11. - 31.03.	
Mühlendamm 030-2424695/ 030-21230849		17,8	wie Charlottenburg			20

* Bedarf kann unter der Telefonnummer 03461-331611 angemeldet werden.

Schleusen/Hebewerk Telefon/Fax	km	Montag bis Freitag	Samstage	Sonn- und Feiertage	Zeitraum	UKW
Rathenow 03385-539830/ 03385-539831	103,3	wie Bahnitz				03
Grütz 03385-539830/ 03385-539831	117,0	wie Bahnitz				02
Garz 03385-539830/ 03385-539831	129,0	wie Bahnitz				01
Havelberg 03385-539830/ 03385-539831	147,1	wie Bahnitz				21
Quitzböbel (Untere Havelmün- dungsstrecke) 039387-7288-237/ 0160-3179085/ 039387-7288-222	156,13	täglich 7 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Hinweis: Sperrung wegen Bauarbeiten im Jahr 2010.			01.05. - 03.10. bei Pegel Havel- berg ≤ 1,60m	
Stadtschleuse Brandenburg (Brandenburger Stadtkanal) 03381-226963	57,94	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰ Freitag bis 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰	01.04. - 03.10.	
		keine Betriebszeit			04.10. - 31.03.	
Stadtschleuse Rathenow (Rathenower Havel) 03385-515740	104,56	9 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Freitag bis 21 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰	9 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰	01.05. - 30.09.	
		keine Betriebszeit			01.10. - 30.04.	
Wentow-Gewässer (WtG)						
Marienthal 033080-60239		8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰	01.04. - 30.09.	
		8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.10. - 30.11.	
		keine Betriebszeit			01.12. - 31.03.	
Werbelliner Gewässer (WbG)						
Rosenbeck 03307-467850		7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	7 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰	01.04. - 30.09.	
		8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰	01.10. - 30.11.	
Eichhorst 03307-467850		8,70	wie Rosenbeck			

7. Selbstbedienungsschleusen im Zuständigkeitsbereich der WSD Ost

Selbstbedienungsschleusen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost sind im Kapitel 6 entsprechend gekennzeichnet. Auch bei den Selbstbedienungsschleusen gelten die entsprechenden Betriebszeiten. Die letzte Anforderung einer Schleusung ist in der Regel bis zu 30 Minuten vor Ende der Betriebszeit möglich.

Bedienung von Selbstbedienungsschleusen

Die Schleuse wird im Automatikbetrieb ohne Schleusenwärter betrieben. Alle Bedienhandlungen werden von den Bootsführern selbst durchgeführt. Die jeweiligen aktuellen Zustände der Schleusensteuerung werden über Textanzeigen signalisiert.

Eine Schleusung unterteilt sich in folgende Schritte:

1. Anforderungsschalter am Anleger betätigen, dazu grünen bzw. blauen Hebel kurzzeitig zum Boot hin drehen. Eine erfolgreiche Anmeldung wird auf der Textanzeige zurückgemeldet.
2. Die Schleusung wird anschließend von der Automatik vorbereitet. Gegebenenfalls muss eine Gegenschleusung abgewartet werden.
3. Die Tore werden geöffnet und anschließend das Einfahrtsignal auf Grün gesetzt.
4. Bitte einfahren und gegenüber dem Schleusenwärterhaus in der Nähe der Weiterschleusungsschalter festmachen.
5. Wenn alle Boote eingefahren sind, grünen bzw. blauen Weiterschleusungsschalter betätigen. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die nachfolgenden Bootsführer und betätigen Sie den Weiterschleusungsschalter erst, wenn alle Boote eingefahren sind.
6. Nach kurzer Zeit werden die Tore automatisch geschlossen und der Pegelausgleich wird hergestellt.
7. Nach erfolgtem Pegelausgleich werden die Tore in der Gegenrichtung geöffnet und das Ausfahrtsignal auf Grün gesetzt.
8. Bitte erst bei grünem Signal ausfahren.



Achtung:

Bei Gefahrenzuständen kann die Anlage durch Betätigung des roten Not-Halt-Schalters neben dem grünen bzw. blauen Weiterschleuungsschalter angehalten werden. Der aktuelle Vorgang kann anschließend durch nochmalige Betätigung des grünen bzw. blauen Weiterschleuungsschalters fortgesetzt werden.

Hinweise für die Benutzung von Selbstbedienungsschleusen:

Beim Einfahren in die Schleusenkammer ist darauf zu achten, dass sich das Boot beim Festmachen innerhalb der gelben Kammermarkierung befinden muss. Der Bediener des Weiterschleuungsschalters (grün bzw. blau) der Schleuse muss sich bis zur Ausfahrt des Boots aus der Kammer in Reichweite der Schalter aufhalten, um im Notfall den Schleusenstopp (rot) betätigen zu können.

Für den Notfall wurde eine Rufsäule installiert. Von dort aus kann bei technischen Störungen an der Schleuse Hilfe vom Wasser- und Schifffahrtsamt angefordert werden.

In besonderen Fällen kann die Feuerwehr (112) direkt gerufen werden. Interne Störungen in der Steuerungs- und Antriebsanlage werden über City-Ruf an das Service-Personal gemeldet.

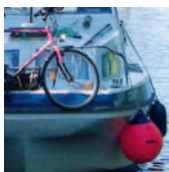


Abb. 1: Müritz-Elde-Wasserstraße
in Neustadt/Glewe

8. Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes - Kennzeichnungspflicht

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung - KLFzKV-BinSch) vom 21.02.1995 darf ein Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen ist. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Kennzeichen **jederzeit deutlich lesbar und sichtbar ist**. Die ständige Sichtbarkeit muss auch während der Fahrt gewährleistet sein.

Das Kennzeichen ist in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Zahlen (in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund) **außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck** anzubringen.

Diese Kennzeichnungspflicht gilt für alle Kleinfahrzeuge (Wasserfahrzeuge < 20 m Länge), ausgenommen:

- Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung nicht als Kleinfahrzeuge gelten:
 - Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen
 - Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind
 - Fähren
 - Schubleichter
 - schwimmende Geräte
- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können
- Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt

- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit „dienstlicher“ Kennzeichnung
- Beiboote

Hinweis:

Die vorgenannten Fahrzeuge sind gemäß Kapitel 2 (§2.02) der BinSchStrO zu kennzeichnen.

Sind Kleinfahrzeuge nach den genannten Vorschriften kennzeichnungspflichtig, können diese mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen werden.

(Ausnahme: Wassermotorräder (Jet-Skis) müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein!)

1. Amtliche Kennzeichen von Kleinfahrzeugen

Amtliche Kennzeichen werden auf Antrag von den Wasser- und Schifffahrtsämtern zugeteilt. Sie bestehen aus einer Kombination von einem oder mehreren Buchstaben, die das ausstellende Wasser- und Schifffahrtsamt erkennen lassen sowie Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich angeschlossen werden (z.B. **BRB-HC 347** = Kennzeichen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brandenburg).

Als amtliche Kennzeichen gelten darüber hinaus auch:

- Schiffsregisternummern (Binnenschiffsregister), gefolgt von dem Kennbuchstaben **B**
- Funkrufzeichen oder IMO-Nummer (Seeschiffsregister)
- Nummer des Flaggenzertifikats, gefolgt von dem Kennbuchstaben **F**
- nach dem Landesrecht zugeteilte Kennzeichen, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung anerkannt sind
- Vermietungskennzeichen nach der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSch-SportbootVermV), Kennbuchstabe **V**



2. Amtlich anerkannte Kennzeichen von Kleinfahrzeugen

Ein amtlich anerkanntes Kennzeichen besteht aus der Nummer des Internationalen Bootsscheins (IBS) für Wasserfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben der zugeteilten Organisation (z.B. **23648-S** = ein vom Deutschen Segler-Verband ausgestellter IBS):

- M** Deutscher Motoryachtverband e.V.
- S** Deutscher Segler-Verband e.V.
- A** Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.

Anträge auf Ausstellung eines „Internationalen Bootsscheins“ sind bei den genannten Organisationen erhältlich (Internet):

- www.dmyv.de
- www.dsv.org
- www.adac.de

Hinweis:

Der Eigentümer hat den ausstellenden Stellen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein Name oder seine Anschrift, die im Antrag gemachten Angaben oder die Eigentumsverhältnisse geändert haben. Dies gilt auch beim Verkauf des Bootes. Der Eigentümer muss ein ungültiges oder ungültig gewordenes Kennzeichen unverzüglich entfernen oder unkenntlich machen. Dies gilt auch für abgemeldete Fahrzeuge.

3. Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Kleinfahrzeuge, die nicht mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen dauerhaft gekennzeichnet sein müssen, sind (mit Ausnahme der Segelsurfbretter) wie folgt zu kennzeichnen:

- a) mit ihrem Namen oder ihrer Devise.

Der Name ist auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben.

Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

- b) mit dem Namen und der Anschrift ihres Eigentümers.
Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen. Beiboote eines Fahrzeugs müssen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen tragen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

4. Mitführen der Urkunden über geführte Kennzeichen

Zum Nachweis über das zugeteilte Kennzeichen sind an Bord je nach Kennzeichnungsart mitzuführen:

- der vom Wasser- und Schifffahrtsamt ausgestellte Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen oder eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Ausweises
- der Schiffsbrief oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Schiffsbrief
- das Schiffszertifikat, der amtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat oder das Sicherheitszeugnis
- das Flaggenzertifikat
- der Internationale Bootsschein



5. Wo gilt die Kennzeichnungspflicht für Kleinfahrzeuge und was gilt für Fahrzeuge mit ausländischem Heimathafen?

- Die Kennzeichnungspflicht gilt nur im Anwendungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau.
- Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik, gilt für ihn die Kennzeichnungspflicht. Bei Kleinfahrzeugen, die ihren Heimathafen oder -ort und deren Eigentümer ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben, bis zu einem Jahr nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung, wenn sie
 - a) das nach dem Recht ihres Heimatstaates vorgeschriebene Kennzeichen, verbunden mit dem Nationalitätenkennzeichen, führen oder
 - b) ihren Namen und Heimathafen oder -ort außen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben sowie den Namen und Anschrift des Eigentümers an einer innen gut sichtbaren Stelle fest angebracht führen, soweit ein Kennzeichen nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d. h., dass deutsche Kennzeichen auch im Ausland akzeptiert werden.
- Für Fahrzeuge mit deutschem Kennzeichen auf ausländischen Binnengewässern gilt das jeweilige nationale Recht. Vielfach werden die deutschen Kennzeichen anerkannt. Dies ist bekannt für: Tschechien, Frankreich, Italien, Niederlande, Bodensee (auch schweizerische und österreichische Teile).

6. Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens durch ein Wasser- und Schleusen (WSA)

- Kennzeichen werden auf Antrag zugeteilt. Anträge und Informationen können über die Internetseiten der jeweiligen Ämter abgerufen werden.

- Dabei müssen Baunummer, Abmessungen, technische Daten für Fahrzeug und Motor sowie die Eigentumsverhältnisse nachgewiesen werden.
- Die Vorlage einer Kopie der Konformitätserklärung nach Anhang XV der Richtlinie 94/25 EG kann erforderlich werden..
- Bei Eigenbauten ist mindestens ein Foto vom Fahrzeug vorzulegen.
- Ändern sich die Angaben zum Fahrzeug oder die persönlichen Angaben des Eigentümers, ist der Kennzeichenausweis zur Berichtigung vorzulegen.

7. Kosten bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durch das WSA

- Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises: 18 Euro
- Zuteilung des Wechselkennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises: 55 Euro
- Ausstellung einer Ersatzausfertigung des Ausweises: 13 Euro
- Eintragung einer Änderung
 - Eigentumsverhältnisse: 15 Euro
 - Name, Anschrift, technische Angaben: 10 Euro



Abb. 1: Sportboot auf dem Elbe-Lübeck-Kanal

9. Zusätzliche Bestimmungen der BinSchStrO für einzelne Binnenschiffahrtsstraßen (Kapitel 10-27)

Abweichend von den gemeinsamen Bestimmungen für alle Binnenschiffahrtsstraße enthalten auch diese wichtige Regelungen für das Führen von Kleinfahrzeugen.

Sie können dort zum Beispiel Festlegungen zum Schleppen von Kleinfahrzeugen, oder deren Stillliegen an Liegestellen, immer bezogen auf die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße, finden.

Mit Hilfe der nachfolgend aufgeführten unvollständigen Beispielen von unterschiedlichen Regelungen zum Befahren verschiedener Binnenschiffahrtsstraßen möchten wir auf die Notwendigkeit hinweisen, sich mit den Besonderheiten der Wasserstraßen, die Sie befahren möchten, vor Antritt der Fahrt vertraut zu machen.

9.1 Befahren von Binnenschiffahrtsstraßen

1. Auf dem **Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal** von km 8,35 (Westhafen) bis km 12,20 (Mündung in die Spree-Oder-Wasserstraße) dürfen Sportfahrzeuge nicht fahren (Fahrverbot).
2. Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** vom Kanzleramtssteg (km 14,10) bis zur Oberbaumbrücke (km 20,70) - einschließlich Spreekanal - ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nicht gestattet.
3. Auf dem **Gosener Graben** ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht gestattet.
4. Das Befahren des **Landwehrkanals** von km 0,0 bis km 10,72 ist nur in der Talfahrt gestattet (Fahrt von der Oberschleuse in Richtung Unterschleuse), ausgenommen davon sind manuell betriebene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung von weniger als 3,68 kW. Die Abladetiefe ist auf 1,40 m begrenzt. Die max. Höchstfahrgeschwindigkeit beträgt 6 km/h. Sog- und Wellenschlag sind verboten.



5. Das Befahren der **Müggelspree** von Müggelhort (km 7,44) bis Dämeritzsee (km 11,39) sowie der Wernsdorfer Seenkette ist nur Fahrgastschiffen, einzeln fahrenden Schleppern und Schubschiffen sowie Kleinfahrzeugen gestattet.
6. Auf dem **Großen Müggelsee** dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen (Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne). Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.
7. Auf folgenden Seen und seeartigen Erweiterungen dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor in der Zeit von **22:00 bis 5:00 Uhr** nicht fahren (**Fahrverbot**):
 - Kleiner Müggelsee,
 - Die Bänke,
 - Große Krampe,
 - Kalksee,
 - Zernsdorfer Lanke,
 - Scharfe Lanke,
 - Sacrower Lanke,
 - Petziensee,
 - Glindowsee,
 - Lehnitzsee,
 - Krampnitzsee,
 - Tegeler See,
 - Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees ab km 10,00,
 - Werbellinsee.

Derartige Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

8. Auf dem **Griebnitzkanal** zwischen dem Teltowkanal (km 0,35) und dem Stölpchensee (km 0,95) ist
 - a) die Fahrt zu Tal nur **zu jeder vollen Stunde** bis längstens 20 Minuten nach jeder vollen Stunde,

- b) die Fahrt zu Berg nur **zu jeder halben Stunde** bis längstens 20 Minuten nach jeder halben Stunde erlaubt; dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge mit einer Breite von nicht mehr als 2,00 m.
- 9. Die Fahrt durch den **Havelnebenarm** südlich der Pfaueninsel (Kladower Seestrecke) ist nur Fahrgastschiffen, Fähren und Kleinfahrzeugen gestattet.
- 10. Das Befahren der **Wublitz** (Potsdamer Havel) ist nur Kleinfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor gestattet.
- 11. Das Befahren des **Glindowsees** (Potsdamer Havel), des **Lehnitzsees** und des **Krampnitzsees** (Nedlitzer Alte Fahrt) und der **Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße** vom Päwesiner Streng (km 17,80) bis zur Einmündung des Klinkgrabens (km 21,80) ist nur Fahrgastschiffen mit einer Länge von nicht mehr als 55 m und einer Breite von nicht mehr als 8 m und Kleinfahrzeugen gestattet.
- 12. Schifffahrt auf dem **Mittellandkanal** einschließlich Kanalbrücke Magdeburg (km 318,40 bis km 325,7)
 - 1. Das Begegnen und Überholen auf der Kanalbrücke ist verboten.
 - 2. Motorgetriebene Kleinfahrzeuge dürfen die Kanalbrücke des Mittellandkanals von km 321,250 bis km 322,400 nur zusammen und hinter einem Fahrzeug der Berufsschifffahrt befahren, unabhängig von ihrer Ausstattung mit Funk.
 - 3. Sollte kein Fahrzeug der Berufsschifffahrt für die Fahrt über die Kanalbrücke in Sicht sein, muss sich der Führer des motorgetriebenen Kleinfahrzeugs mithilfe der an der Brücke installierten Wechselsprechanlage bei der Schleusenaufsicht der Schleuse Hohenwarthe melden.
 - 4. Die Wartestellen mit Wechselsprechanlagen befinden sich jeweils am Ende der Wartebereiche (hinter der Berufsschifffahrt) und sind mit dem Tafelzeichen B.5 (Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten) und dem Zusatzschild mit der Aufschrift „Sport“ gekennzeichnet.
 - 5. Muskelkraftbetriebene Fahrzeuge dürfen die Kanalbrücke nicht befahren. In Ausnahmefällen kann das Befahren der Kanalbrücke nach schriftlicher Antragstellung beim Wasser- und

Schiffahrtsamt Magdeburg für diese Fahrzeuge im Rahmen von Gruppenfahrten durch eine schiffahrtspolizeiliche Erlaubnis gestattet werden.

Hinweis:

Die Lichtsignalanlage der Kanalbrücke wird nur zur Sperrung der Kanalbrücke bei Wartungsarbeiten, im Gefahrenfall und bei Eingriffen in die Verkehrsregelung in Ausnahmefällen betätigt.



Schleusung von muskelkraftbetriebenen Sportfahrzeugen auf dem Mittellandkanal und dem Rothenseer Verbindungskanal

Bedingt durch die Funktionsweise der Wassereinläufe der Schleusen Rothensee und Hohenwarthe kommt es beim Füllen der Schleusenkammern zu starken Turbulenzen, die eine Schleusung von muskelkraftbetriebenen Sportbooten aus Sicherheitsgründen ausschließen. Deshalb müssen diese bei der Fahrt vom Elbe-Havel-Kanal zum Mittellandkanal an der Schleuse Hohenwarthe umgetragen werden. Schleusungen aus der oberen in die untere Haltung sind sowohl in der Doppelschleuse Hohenwarthe als auch in der Schleuse Rothensee möglich.

9.2 Segeln auf Binnenschiffahrtsstraßen

Das Segeln auf Kanälen ist verboten.

Als Kanäle gelten:

1. die **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche (km 23,50),
2. die **Müggelspree** vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,39), ausgenommen Kleiner Müggelsee,
3. die **Dahme-Wasserstraße** vom Südende des Möllenzugsees (km 7,00) bis zum Nordende des Krimnicksees (km 10,30),
4. die **Notte**,
5. die **Untere Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zum Pichelsdorfer Gemünd (km 4,0),
6. die **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zur Zitadelle Spandau (km 1,0),
7. die **Müritz-Elde-Wasserstraße** von der Elbe (km 0,00) bis zur Einfahrt des Plauer Sees (km 121,00), von der Ausfahrt des Plauer Sees (km 126,20) bis zur Einfahrt des Petersdorfer Sees (km 126,60), von der Ausfahrt des Petersdorfer Sees (km 129,50) bis zur Einfahrt des Malchower Sees (km 130,70), von der Ausfahrt des Fleesensees (km 139,10) bis zur Einfahrt des Kölpinsees (km 139,30), von der Ausfahrt des Kölpinsees (km 147,00) bis zur Einfahrt der Müritz (km 149,50),
8. die **Stör-Wasserstraße** von der Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,00) bis zum Schweriner See (km 19,90).

Stillliegen auf Binnenschifffahrtsstraßen

1. Werbellinsee

Um der weiteren Zerstörung der Uferbefestigung und dem damit verbundenen Uferabbruch durch Stillliegen im ufernahen Bereich entgegenzuwirken, wurde das Stillliegen im ufernahen Bereich, 10 m von der Uferlinie bzw. Schilfkante, für alle Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen verboten.

2. Müritz-Elde-Wasserstraße

Auf Abschnitten dieser Wasserstraße mit einer Wasserspiegelbreite unter 40 m ist das Stillliegen verboten.

Abb. 1: Müritz-Elde-Wasserstraße



10. Wasserski, Wassermotorräder und Charterbescheinigung

10.1 Wasserskilaufen

(Wasserskiverordnung vom 17. Januar 1990, in der jeweils aktuellen Fassung)

Das Wasserskilaufen auf den Binnenschifffahrtsstraßen **ist nur auf den festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen** bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000m und grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Dies gilt auch für Betätigungen, bei denen Personen von einem Fahrzeug gezogen, ohne Wasserski oder auf sonstigen Gegenständen (z.B. Banane, Reifen) über das Wasser gleiten sowie das Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug. Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wasserskiläufer gekennzeichnet (Zeichen E.17 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung). Zusätzliche Schilder zum Tafelzeichen E.17 können das Wasserskilaufen zeitlich einschränken.

Darüber hinaus sind die meisten Wasserskistrecken zusätzlich mit schwimmenden Schiffsfahrtszeichen gekennzeichnet, um die Länge, Breite und den Abstand der Wasserskistrecken zum Ufer eindeutig festzulegen (weiße Tonnen mit Toppzeichen E.17).



Abb.: Zeichen E.17

- Das Wasserskilaufen darf nur betrieben werden, wenn der Wasserskiläufer hat eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserkiausrüstung verwendet und erteilte Auflagen erfüllt werden. Eine Wasserkiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskiläufers über

1. ausreichenden Auftrieb,
 2. ausreichenden Aufprallschutz und
 3. ausreichende Bewegungsfreiheit verfügt.
- Es ist erlaubt, einen oder mehrere Wasserskiläufer hinter einem Boot zu ziehen.
 - Die herkömmliche Variante des Ziehens **eines** Wasserskiläufers an einer seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stange ist erlaubnisfrei.
 - Erlaubnispflichtig ist aus Sicherheitsgründen das Ziehen von **mehreren** Läufern an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder Vorrichtungen sowie das Drachen- oder Fallschirmfliegen (Parasailing) über dem Wasser.
 - Diese Vorrichtungen müssen entfernt oder eingeholt sein, sobald das Fahrzeug die Wasserskistrecke verlässt.
 - Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es
 1. ausreichenden Platz für den Beobachter bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen,
 2. über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können.



Übersicht über die zum Wasserskilaufen freigegebenen Wasserflächen und Zeiten auf den Binnenschiffahrtsstraßen im Bereich der WSD Ost

Binnenschiffahrtsstraße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb; u. = unterhalb	Bemerkungen
Elbe		
71,30 - 72,60	u. Wildberg	linke Stromseite
110,50 - 111,50	u. Riesa	nur linke Stromseite, 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰
155,60 - 156,60	u. Torgau	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰
168,50 - 169,90	o./u. Elsnig	linke Stromseite,
238,00 - 239,00	u. Coswig (Anhalt)	rechte Stromseite vom 1.4.-15.10. jeden Jahres
304,00 - 306,00	u. Glinde	rechte Stromseite vom 1.5. bis 30.9. jeden Jahres
322,20 - 323,00	Magdeburg-Buckau	
344,50 - 345,80	Heinrichsberg/Niegripp	Das Wasserskilaufen darf ausschließlich auf dem Wasser begonnen und abge- schlossen werden.
452,50 - 453,50	o. Wittenberge	8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰
487,20 - 489,20 525,50 - 527,50 533,50 - 535,50 552,30 - 554,00 563,50 - 566,00	o./u. Vietze u. Hitzacker o. Neu-Darchau u. Bleckede u. Barförde	jeweils am linken Ufer zwischen der Verbindungslinie der Bühnenköpfe und einer Linie, die 100 m parallel verläuft
566,50 - 568,85	o. Lauenburg	nur rechte Stromseite
584,00 - 585,00	o. Wehr Geesthacht	rechte Stromseite, 100 m parallel zum Deckwerk, Wehrbereich gesperrt. Lebensgefahr am Wehr!
586,20 - 587,50	u. Wehr Geesthacht	Wehrbereich gesperrt. Lebensgefahr am Wehr!
600,00 - 603,00	u. Hoopte bis Fliegenberg	

Binnenschiffahrtsstraße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb; u. = unterhalb	Bemerkungen
Havel-Oder-Wasserstraße		
4,00	Tegeler See	7 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰
Müritz-Elde-Wasserstraße		
		generell: 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ , ab Windstärke 4 Nutzung nicht mehr möglich
nördl. 126,20	östl. Plauer Werder	Plauer See
138,00 - 139,00	u. Mole Görenkanal bis nördl. vor Unter-Gören	Fleesensee
154,30 - 156,30	südl. Schloss Klink bei Sembzin	Müritz
158,00	1.500 m x 500 m	Müritz südl. Einfahrt Sietow
Müritz-Havel-Wasserstraße		
14,50	Diemitz	Nordufer Vilzsee, 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰
23,30 - 24,50	o./u. Mirow	Mirower See, Mo - Fr 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 16 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰ Sa, So, feiertags 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰
Obere Havel-Wasserstraße		
		generell: 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰
55,80 - 57,00	u. Himmelpfort	Stolpsee
73,75 - 74,50	o. Priepert	Großer Priepertsee
85,80 - 87,00	o. Groß-Trebbow	Woblitzsee
Potsdamer Havel		
8,50 - 9,50	u. Eisenbahnbrücke	Großer Zernsee Werder 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰
21,05 - 21,30	o. Eisenbahnbrücke	Templiner See Potsdam 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰

Binnenschifffahrtsstraße km-Begrenzung	Lage: o. = oberhalb; u. = unterhalb	Bemerkungen
Saale		
25,10 - 26,10	bei Nienburg	01.06. - 30.09., 9 ⁰⁰ - 13 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰ befristet bis 14.08.2010
Stör-Wasserstraße		
28,00 - 28,30	u. Fahrt zum Hafen Schwerin	Ziegelsee, 800 m in N/S-Richtung, 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰
32,50 - 35,00	Retgendorf in Richtung Rampe	Schweriner See, 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰ , ab Windstärke 4 Nutzung nicht mehr möglich
Templiner Gewässer		
19,10 - 20,00	o./u. Templin	Fährsee, 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰
Untere Havel-Wasserstraße		
8,80 - 9,50	u. Insel Lindwerder	parallel zur Havelchaussee, 150 m breit
38,30 - 39,00	u. Ketzin-Unterfeuer	9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 21 ⁰⁰ Trebelsee
56,17	o. Spitze Pappeleck	9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ km 3,3 - 4,3 des Großen Beetzsees
63,37	o. Insel Kienwerder	9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ km 3,0 - 3,8 des Mörserschen Sees
75,20 - 75,80	o. Tieckow-West	
Werbelliner Gewässer		
17,10 - 17,80	o. Altenhof	Werbelliner Ostufer 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 15 ⁰⁰ bis 18 ⁰⁰

10.2 Wassermotorräder

(Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 in der jeweils aktuellen Fassung)

Das Fahren von Wassermotorrädern (**Wassermotorräder sind Kleinfahrzeuge**, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden) ist im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrsdirektion Ost nur auf folgenden festgelegten und besonders gekennzeichneten Wasserflächen erlaubt:

Elbe

km 194,60 - km 196,50 - Raum Wartenburg - rechte Stromseite
 km 224,00 - km 225,00 - Raum Appollensdorf - rechte Stromseite
 km 307,50 - km 309,00 - Raum Schönebeck
 km 376,00 - km 377,50 - Raum Grieben/Schelldorf - rechte Stromseite

Die festgelegten Wasserflächen sind durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen, stilisierten Wassermotorrad gekennzeichnet (Zeichen E.22 – BinSchStrO).

Darüber hinaus ist das Fahren nur zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche und für Touren- und Wanderausfahrten unter Beibehaltung eines klar erkennbaren Geradeauskurses und unter Einhaltung der auf der jeweiligen Wasserstraße geltenden Höchstgeschwindigkeiten gestattet. Das typische Figurenfahren darf nur auf den ausgewiesenen Wasserflächen betrieben werden. Der Einsatz als ziehendes Fahrzeug im Sinne der Wasserskiverordnung ist auf den durch Tafelzeichen E.17 freigegebenen Strecken und Wasserflächen gestattet. Rettungseinsätze mit Dienstfahrzeugen der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften und Dienst-einsätze mit Dienstfahrzeugen des öffentlichen Dienstes sind ebenfalls gestattet.

Das Führen von Wassermotorrädern unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Der Betrieb ist grundsätzlich in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang erlaubt. Die Sicht muss mehr als 1000 m betragen.
2. Der Motor muss sich beim Überbordgehen des Fahrers entweder automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrtstufe zurückschalten, wobei das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlagen muss.
3. Fahrer und Begleitperson müssen geeignete Schwimmhilfen tragen.
4. An den Wassermotorrädern müssen gut lesbare amtliche Kennzeichen angebracht sein, die von einem Wasser- und Schifffahrtsamt zugeteilt werden.
5. Der Fahrer des Wassermotorrads mit mehr als 3,68 kW (5 PS) Antriebsleistung muss über einen entsprechenden Sportbootsführerschein-Binnen verfügen, der auf Verlangen, z.B. der Wasserschutzpolizei, zur Prüfung auszuhändigen ist.
6. Auf den freigegebenen Wasserflächen dürfen die Fahrer durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Wassermotorräder dürfen nur auf befestigten Zugängen wie Slipanlagen oder Rampen oder mittels geeigneter Kranvorrichtungen zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser herausgenommen werden.



Abb.: Zeichen E.22

10.3 Charterbescheinigung

gemäß § 9 Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung
(BinSch-SportbootVermV)

Grundsätzlich benötigt der Bootsführer für das Befahren von Binnenschiffahrtsstraßen das erforderliche Befähigungszeugnis für die jeweilige Bootsgröße.

Für die Fahrt auf einigen Binnenschiffahrtsstraßen ist es jedoch möglich, dass Vermietungsunternehmen eine **Charterbescheinigung** ausstellen. Damit darf ein gemietetes Sportboot auch ohne den vorgeschriebenen Sportbootführerschein-Binnen geführt werden. Dies gilt jedoch nur für Sportboote mit bestehender Haftpflichtversicherung und mit einer **Länge ≤ 15 m**, deren **Höchstgeschwindigkeit auf 12 km/h** begrenzt ist und die **maximal für 12 Personen** zugelassen sind.

Die Ausstellung einer Charterbescheinigung durch den Vermieter setzt eine theoretische und praktische Einweisung des Sportbootführers in Revier und Boot voraus. Ihre Dauer beträgt in Abhängigkeit von Fahrtgebiet und Vorkenntnissen des Einzuweisenden mindestens drei Stunden. Die Charterbescheinigung ist keine



Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten und kein Ersatz für den amtlichen Sportbootführerschein-Binnen.

Sie hat lediglich den Charakter einer amtlich anerkannten Bescheinigung über die Befähigung des Sportbootführers für das jeweilige Sportboot, dieses im jeweils konkreten Einzelfall unter Beschränkungen, insbesondere Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter, zu führen.

Das Vermietungsunternehmen darf eine Charterbescheinigung weiterhin nur ausstellen:

- zur Fahrt auf den in der Anlage 5 der BinSch-SportbootVermV genannten Binnenschiffahrtsstraßen (siehe Übersicht),
- für Sportboote, die über fest eingebaute Schlafplätze verfügen und die Anforderungen nach Anlage 6 (BinSch-SportbootVermV) erfüllen,
- an Personen,
 - deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit nicht offensichtlich ausgeschlossen ist,
 - über deren für die zu befahrende Binnenschiffahrtsstraße und das zu fahrende Sportboot ausreichende Befähigung sich das Unternehmen vergewissert und eine Einweisung nach Maßgabe der Anlage 4 (BinSch-SportbootVermV) durchgeführt hat. Dazu gehört u.a. die spezielle Einweisung in das gemietete Fahrzeug bzgl. des Steuerstands, der Ausrüstung des Oberdecks und der Ausstattung des Innenbereichs.

Das Unternehmen und dessen örtlich Bevollmächtigter gelten neben dem Sportbootführer als weitere Verantwortliche für dessen Pflichten. Der Sportbootführer muss die in der Charterbescheinigung eingetragenen Beschränkungen beachten.

Hinweis:

Verordnungstexte und Informationen zum Wasserskilaufen, zu Wassermotorrädern oder zur Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsordnung (BinSch-SportbootVermV) finden Sie auch unter www.elwis.de/freizeitschiffahrt.

10.4 Binnenschifffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1) - Auszug -

von km	bis km	Beschränkungen
Dahme-Wasserstraße mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Buchstabe e der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung		
10,3	26,04	
Havel-Oder-Wasserstraße (HOW)		
Finowkanal		
89,3 (Schleuse Liepe)	57,37 (Zerpenschleuse)	
Werbelliner Gewässer		
4,0	19,8	
Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW)		
0,95 (Schleuse Dömitz)	121 (Beginn Plauer See)	
121,0 (Beginn Plauer See)	126,0 (Lenz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen nach der Durchfahrt
126,0 (Lenz)	152,50 (Klink an der Müritz)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
152,50 (Klink an der Müritz)	156,0 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	1. Fahrt nur entlang der Fahrrinnenbezeichnung des westl. Ufers 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen 4. Telefonischer Abruf über Befahrbarkeit beim Unternehmen vor der Einfahrt (Wind, Wetter) 5. Telefonische Meldung beim Unternehmen am Zielort oder bei Fahrtunterbrechung
167,0 (Ausfahrt Hafendorf Claassee)	180,0 (Buchholz)	

von km	bis km	Beschränkungen
Stör-Wasserstraße		
0,0 (Einnündung in die MEW)	19,88 (Einnündung in den Schweriner See)	
19,88	44,70 (Hohen Viecheln)	1. Durchfahrt nur in der bezeichneten Fahrrinne 2. Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Alle Personen müssen Rettungswesten tragen
Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) mit Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Buchstabe b der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
0	31,8	
Obere Havel-Wasserstraße (OHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 24.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
Mzk 43,95 (Schleuse Liebenwalde)	15,9 (Schleuse Zehdenick)	
15,9 (Schleuse Zehdenick)	94,4 (Hafen Neustrelitz)	
Rüdersdorfer Gewässer mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 21.01 Buchstabe d der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
0	3,78 (Schleuse Woltersdorf)	
Saale		
89,2 (Schleuse Trotha)	115,22 (Rischmühlenschleuse)	
Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)		
Drahendorfer Spree Gesamtstrecke		
Gosener Kanal Gesamtstrecke		
Neuhauser Speisekanal Gesamtstrecke		
Seddinsee Gesamtstrecke		
Untere Havel-Wasserstraße (UHW)		
Potsdamer Havel (PHv) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebenstrecken nach § 22.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		

von km	bis km	Beschränkungen
28,0 (Babelsberger Enge)	0,0 (Einnündung in die UHW)	Schwielowsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort
Untere Havel-Wasserstraße (UHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebestrecken nach § 22.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung einschließlich Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße		
56,0 (Brandenburg)	67,5 (Plaue)	1. Brandenburger Niederhavel: Fahrerlaubnis Silokanal: Fahrverbot 2. Plauer See und Breitingsee: Fahrverbot ab Windstärke 4 Beaufort 3. Plauer See: a) Fahrverbot, wenn der Inhaber der Charterbescheinigung nicht mindestens 2 Tage Fahrpraxis seit Antritt der Fahrt nachweisen kann b) Durchfahrt von km 63,2 bis km 67,0 nur am je weils äußersten Rand der Fahrrinne (Tonnenstrich) 4. Für Kreuzungsbereiche bei km 56 und km 67 gilt zusätzlich: Das Überqueren der UHW ist nur erlaubt, wenn dies sicher möglich ist. Der Inhaber der Charterbescheinigung hat sich vor dem Überqueren der UHW von der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße in Richtung Brandenburger Niederhavel telefonisch mit der Vorstadtschleuse Brandenburg in Verbindung zu setzen und zu erfragen, ob die UHW frei ist.
Untere Havel-Wasserstraße (UHW) mit den zu diesem Abschnitt gehörenden Haupt- und Nebestrecken nach § 22.01 Buchstabe a der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung		
67,5 (Plaue)	145,8 (Havelberg)	Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm Telefon: Pegel Rathenow 03385-5398-40
145,8 (Havelberg)	156,0 (Quitze)	Fahrverbot bei Wasserständen am Unterpegel Rathenow von mehr als 130 cm
0,95 (Schleuse Dömitz)	121,0 (Beginn Plauer See)	



10.5 Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen

Anlage 6 (zu § 9 Abs. 2 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 2533;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

1. Bestehen einer Haftpflichtversicherung
2. Länge < 15 m
3. Höchstgeschwindigkeit begrenzt auf 12 km/h im stillen Wasser, wobei eine ausreichende Manövrierfähigkeit erhalten bleiben muss und eine Untermotorisierung nicht eintreten darf
4. Personenzahl < 12, jedoch nicht mehr als im Bootszeugnis zugelassen
5. Ausrüstung:
 - a) Für jede zugelassene Person Rettungsweste nach § 8 Abs. 9 an Bord
 - b) 1 Handfeuerlöscher, wenn nicht im Bootszeugnis eine größere Zahl vorgeschrieben ist
 - c) zulassungsfreie Signalmittel
 - d) Rettungsring mit Sicherheitsleine
 - e) 2 Paddel, Bootshaken, Verbandkasten
 - f) Tafel/Aufkleber über Verkehrsvorschriften nach dem Muster des Anhangs 1
 - g) Karten/Handbücher für die zu befahrenden Binnenschiffahrtsstraßen
 - h) Merkblatt "Verhalten in Schleusen" nach dem Muster des Anhangs 2; bei Selbstbedienungsschleusen zusätzlich Bedienungsanleitung
 - i) Ausstattung mit einem mobilen Telekommunikationsendgerät (Handy) - nur soweit in Anlage 5 telefonische Kommunikation ausdrücklich vorgeschrieben

Abb. 1: Freizeitsport auf der Saale

11. Nautische Informationen

11.1 Videotext

Jeder Schiffsführer kann sich vor Fahrtantritt über die Bedingungen und Verhältnisse auf den Wasserstraßen mit Hilfe von Videotext-Tafeln der ARD informieren, um die erforderlichen Reisevorbereitungen zu treffen.

Inhalt der Videotext-Tafeln:

Tafel 192 - Wasserstände / Pegelstände

Tafel 193 - Wasserstände (Vorhersage)

Tafel 194 - Fahrrinnentiefen / Tauchtiefen / Sperrungen

11.2 Internet

Um den gestiegenen Anforderungen an ein erweitertes Informationsangebot im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gerecht zu werden, wurde das **System ELWIS** (Elektronisches Wasserstraßen Informations System) entwickelt. Dieses System schafft für den Skipper die Möglichkeit, aktuell und schnell an für ihn relevante Daten und Informationen über das Medium Internet zu kommen.

Mit diesem elektronischen Wasserstraßen-Informationssystem erhält der Benutzer die Möglichkeit, textbasierte und/oder grafikbasierte Inhalte abzurufen.

Internetadresse: www.elwis.de

11.3 Nautischer Informationsfunk

Nach wie vor hat der Schiffsführer die Möglichkeit, sich mit Hilfe des **Nautischen Informationsfunks (NIF)** über Ereignisse, Verkehrsregelungen, Havarien und Schleusensperrungen zu informieren.

12. Kitesurfen

(Vorschrift zum Kitesurfen in Kapitel 8 BinSchStrO)

1. Jede Betätigung, bei der eine Person, von einem Drachen oder Fallschirm gezogen, auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleitet (Kitesurfen), ist verboten.
2. Auf Wasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion das Kitesurfen ganz oder teilweise erlauben, soweit die übrige Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Die im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost für das Kitesurfen freigegebenen Strecken werden durch das nachstehende Tafelzeichen E.24 gekennzeichnet:



Abb.: Zeichen E.24

Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.24 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der freigegebenen Strecken an.

In den Amtsbereichen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost sind das die nachstehenden Strecken:

Müritz Elde-Wasserstraße

- km 163,0 - Müritz-See (rechtes Ufer zwischen Tonne 30 und Tonne 32, nahe der Absperrtonnen zum Nationalpark, Probetrieb)
- km 139,0 - Fleesensee (li. Ufer bei Untergöhren)

Die Strecken sind an den Eckpunkten durch weiße Tonnen mit Toppzeichen E.24 gekennzeichnet.

Scharmützelsee (Storkower Gewässer)

- zwischen km 23,3 und km 31,0

Die Strecke verläuft im genannten Bereich vom linken zum rechten Ufer und ist mit den Tafelzeichen E.24 und Pfeilen, die angeben in welcher Richtung die Hauptzeichen gelten, gekennzeichnet.

Potsdamer Havel (u. Caputh)

- km 16,2 rechtes Ufer außerhalb der Fahrrinne

Untere Havel-Wasserstraße

- oberhalb Hohennauen, km 3 der Hohennauener Wasserstraße außerhalb der Fahrrinne
- Trebelsee, rechtes Ufer, km 38,5 bis 40,0

Breitlingsee

- rechtes Ufer, km 0,4 bis 1,9

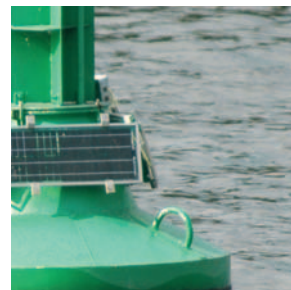


Abb. 1: Fahrrinnenbegrenzung
- grüne Tonne

13. Sicherheitshinweise für Wassersportler

Fahrzeugführer

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse kritisch ein. Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst am Tage praktische Erfahrungen in geschützten Gewässern, die nur wenig von Fahrzeugen der Berufsschifffahrt befahren werden.

Unterrichten Sie Ihre Besatzung und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen. Achten Sie darauf, dass sich Ihre Besatzung und Gäste sicher an Bord bewegen, Arme und Beine nicht außenbords hängen lassen und auf Segelbooten den Gefahrenbereich des Großbaums meiden. Bestimmen Sie und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Ihren Vertreter.

Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Manövriereigenschaften und den Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut. Fahrzeug und Einrichtungen müssen sich in einem fahr- und funktionstüchtigen Zustand befinden.

Sicherheitsausrüstung

Rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit geeigneten Rettungsmitteln aus. Rettungswesten für Personen, geeignete Mittel zur Brandbekämpfung, Signalmittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Mittel zum Lenzen (Pumpe, Eimer, Ösfass).

Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet. Machen Sie sich mit den Schifffahrtsvorschriften vertraut. Studieren Sie das entsprechende Kartenmaterial und nautische Veröffentlichungen.

Wetter

Unterrichten Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetterverhältnisse. Treten Sie nie eine Fahrt an, ohne den Wetterbericht gehört zu haben und beobachten Sie die Wetterentwicklung.

**Nebel**

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel. Werden Sie von Nebel oder schlechter Sicht überrascht, umgehend Fahrwasser und Schifffahrtswege verlassen, zum eigenen Schutz einen sicheren Ort aufsuchen, auf Schallsignale achten.

Berufsschifffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschifffahrt fern. Halten Sie sich rechts im Fahrwasser. Beachten Sie unbedingt den Vorrang der Berufsschifffahrt. Sie können nicht verlangen, dass diese Ihnen ausweichen.

Segelfahrzeuge

Vorsicht beim Kreuzen. Berufsschifffahrt nicht behindern, weichen Sie eindeutig erkennbar aus.

Ausguck

Halten Sie stets gehörig Ausguck. Zur Verhinderung von Kollisionen, zum Erkennen treibender Gegenstände oder anderer Gefahren. Durch Ihre Aufmerksamkeit können Sie Notlagen anderer Sportfahrzeuge entdecken und Hilfe leisten.

Person über Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie die Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen.

14. Ahndung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Binnenschiffahrtsstraßen auf der Grundlage des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges (BVKatBin-See)

Der Buß- und Verwarnungsgeldkatalog dient dem Zweck, eine möglichst gleichmäßige Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, die auf oder an Binnen- und auf Seeschiffahrtsstraßen durch Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften des Bundes begangen werden.

Im Hinblick auf die gerade bei kleineren Sportbooten nicht unproblematische Einschätzung der gefahrenen Geschwindigkeit und der daraus resultierenden schwierigen Nachvollziehbarkeit einer geringen Geschwindigkeitsüberschreitung wird durch die Wasserschutzpolizei eine Toleranzspanne für Sportboote mit Antriebsmaschine berücksichtigt. Für die Überschreitung bei geringen Höchstgeschwindigkeiten (weniger als 9 km/h) wird diese Toleranzspanne nicht angewandt.

Im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost kommen zur Ermittlung der gefahrenen Geschwindigkeit nachstehend genannte Messmethoden zur Anwendung:

- Laser-Geschwindigkeitsmessung,
- Schiffsradarmessung,
- Mess-Stopp-Verfahren (Peillinien- und Streckenverfahren),
- Messung durch Hinterherfahren mit geeichtem Messboot.

Hinweis:

Passen Sie Ihre Geschwindigkeit den Verkehrsbedingungen und Sichtverhältnissen an! Beachten Sie Geschwindigkeitsbegrenzungen, die vor Ort durch Tafeln oder Schifffahrtszeichen angezeigt werden, auch wenn grundsätzlich eine andere Geschwindigkeit für die Schifffahrtsstraße gilt!

Auszug aus dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen (BVKatBin-See) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), gültig ab 1. September 2005 (VkB1 2005 S. 462)

Tatbestand ge- fahrene Geschwin- digkeiten	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von															
	5 km/h		6 km/h		7 km/h		8 km/h		9 km/h		10 km/h		12 km/h		25 km/h	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB
bis 8 km/h	30	75														
mehr als 8 km/h	35	150														
bis 9 km/h			30	75												
mehr als 9 km/h			35	150												
bis 10 km/h					30	75										
mehr als 10 km/h					35	150										
bis 11 km/h							30	75								
mehr als 11 km/h	-	225					35	150								
bis 12 km/h									30	60						
mehr als 12 km/h			-	225					35	115						
bis 13 km/h											30	60				
mehr als 13 km/h					-	225					35	115				
mehr als 14 km/h							-	225								
bis 15 km/h													30	60		
mehr als 15 km/h	-	300	-	300					-	190			35	115		
mehr als 16 km/h					-	265					-	125				
mehr als 17 km/h							-	265								
mehr als 18 km/h									-	225			-	190		
mehr als 19 km/h											-	225				
mehr als 20 km/h	-	450	-	450	-	300	-	300								

Tatbestand ge- fahrene Geschwin- digkeiten	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von															
	5 km/h		6 km/h		7 km/h		8 km/h		9 km/h		10 km/h		12 km/h		25 km/h	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB	VG	GB
mehr als 20 km/h	-	450	-	450	-	300	-	300								
mehr als 21 km/h									-	300			-	225		
bis 22 km/h											-	300				
mehr als 25 km/h	-	600	-	600	-	450	-	450	-	375	-	375	-	300		
bis 28 km/h															30	60
mehr als 28 km/h															35	115
mehr als 30 km/h					-	600	-	600	-	450	-	450	-	375		
mehr als 32 km/h															-	150
mehr als 35 km/h							-	675	-	525	-	525	-	450		
mehr als 36 km/h															-	190
mehr als 40 km/h							-	750	-	600	-	600	-	525	-	225
mehr als 45 km/h									-	675	-	675	-	600	-	300
mehr als 50 km/h									-	750	-	750	-	675	-	375
mehr als 55 km/h															-	450
mehr als 60 km/h													-	750	-	525
mehr als 65 km/h															-	600
mehr als 70 km/h													-	900	-	750
mehr als 80 km/h															-	900

VG = Verwarnungsgeld

GB = Geldbuße

Die Tabelle ist für das Überschreiten der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit, soweit nicht speziell erfasst, für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Kapitel 10 bis 27 der BinSchStrO gültig.

15. Zuständige Behörden

15.1 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasser- und Schifffahrts- direktion Ost

Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg
Tel.: 0391-2887-0
Web: www.wsv.de/wsd-o
Mail: wsd-ost@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden

Moritzburger Straße 1
01127 Dresden
Tel.: 0351-8432-50
Web: www.wsv.de/wsa-dd
Mail: wsa-dresden@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg

Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
Tel.: 0391-530-0
Web: www.wsv.de/wsa-md
Mail: wsa-magdeburg@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg

Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
Tel.: 04153-558-0
Web: www.wsv.de/wsa-lbg
Mail: wsa-lauenburg@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg

Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg
Tel.: 03381-266-0
Web: www.wsv.de/wsa-brb
Mail: wsa-brandenburg@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin

Mehringdamm 129
10965 Berlin
Tel.: 030-69532-0
Web: www.wsv.de/wsa-b
Mail: wsa-berlin@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde

Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
Tel.: 03334-276-0
Web: www.wsv.de/wsa-ebw
Mail: wsa-eberswalde@wsv.bund.de

Wasserstraßen-Neubauamt Berlin

Mehringdamm 129
10965 Berlin
Tel.: 030-69580-0
Web: www.wsv.de/wna-b
Mail: wna-berlin@wsv.bund.de

Wasserstraßen-Neubauamt

Magdeburg

Kleiner Werder 5 c

39114 Magdeburg

Tel.: 0391-535-0

Web: www.wsv.de/wna-md

Mail: wna-magdeburg@wsv.bund.de

Berufsbildungszentrum

Kleinmachnow

Stahnsdorfer Damm 1

14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203-581-0

Web: www.wsv.de/bbiz-klm

Mail: bbiz-kleinmachnow@wsv.bund.de

Abb. 1: Fahrgastschifffahrt am Kanzlergarten



15.2 Wasserschutzpolizeien der Länder

Der Polizeipräsident in **Berlin**
 Direktion Zentrale Aufgaben
 Referat Wasserschutzpolizei
 Baumschulenstraße 1
 12437 Berlin
 Telefon: 030-4664983002
 Telefax: 030-4664983499
 Diensthabender der Wache 4
 Telefon: 030-4664983460

Polizeipräsidium **Potsdam**
 Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
 14467 Potsdam
 Telefon: 0331-283-02
 Telefax: 0331-283-3351

Polizeipräsidium **Frankfurt/Oder**
 Nuhnenstraße 40
 15234 Frankfurt/Oder
 Telefon: 0335-561-0
 Telefax: 0335-561-3129

Wasserschutzpolizei **Hamburg**
 Wilstorfer Straße 100
 21073 Hamburg
 Telefon: 040-42865031
 Telefax: 040-428665019

Wasserschutzpolizeidirektion
Mecklenburg-Vorpommern
 Schiffbauerring 59
 18109 Rostock
 Telefon: 0381-1236-0
 Telefax: 0381-1236334

Wasserschutzpolizeiamt
Niedersachsen
 Theodor-Tantzen-Platz 8
 26122 Oldenburg
 Telefon: 0441-799-0
 Telefax: 0441-7993070

Landespolizeidirektion
 Zentrale Dienste **Sachsen**
 Fachdienst Wasserschutzpolizei
 Neuländer Straße 60
 01129 Dresden
 Telefon: 0351-8501441
 Telefax: 0351-8501106
 Polizeidirektion Magdeburg

Wasserschutzpolizei des Landes
Sachsen-Anhalt
 Markgrafenstraße 12
 39114 Magdeburg
 Telefon: 0391-546-0
 Telefax: 0391-5462522

Wasserschutzpolizeidirektion
Schleswig-Holstein
 Mühlenweg 166
 24116 Kiel
 Telefon: 0431-160-0
 Telefax: 0431-160-6129

16. Öffentliche Sportbootliegestellen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin

Wasserstraße, Kilometer, Ufer	Lage
Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)	
km 23,70 – linkes Ufer, Insel der Jugend	Berlin-Treptow
km 15,30 - km 15,60 – rechtes Ufer, Schiffbauerdamm vom 01.04. - 31.10.	Berlin-Mitte
km 12,10 – rechtes Ufer, Bundesratsufer	Berlin-Tiergarten
km 9,26 - km 9,41 – rechtes Ufer oberhalb Spreekreuz/Neues Ufer neben der WSP Mitte	Berlin-Moabit
km 8,20 – linkes Ufer, oberhalb Schlossbrücke	Berlin-Charlottenburg
Spreekanal (SpK)	
km 1,60 – linkes Ufer, zwischen Roßstraßenbrücke und Grünstraßenbrücke	Berlin-Mitte
Landwehrkanal (LwK)	
km 7,40 – rechtes Ufer, Urbanhafen	Berlin-Kreuzberg
km 9,80 – rechtes Ufer, unterhalb Wiener Brücke	Berlin-Kreuzberg
Dahme-Wasserstraße (DaW)	
km 0,30 – linkes Ufer, Schmöckwitz, oberhalb Brücke	Berlin-Köpenick
Untere Havel-Wasserstraße (UHW)	
km 0,02 - km 0,04 – linkes Ufer, oberhalb der Charlottenbrücke	Berlin-Spandau
Teltowkanal (TeK)	
km 15,355 - km 15,420 – rechtes Ufer, unterhalb der Eugen-Kleine-Brücke	Berlin-Steglitz
Rüdersdorfer Gewässer (RüG)	
km 1,49 – rechtes Ufer, unterhalb der Straßenbrücke Erkner	Erkner

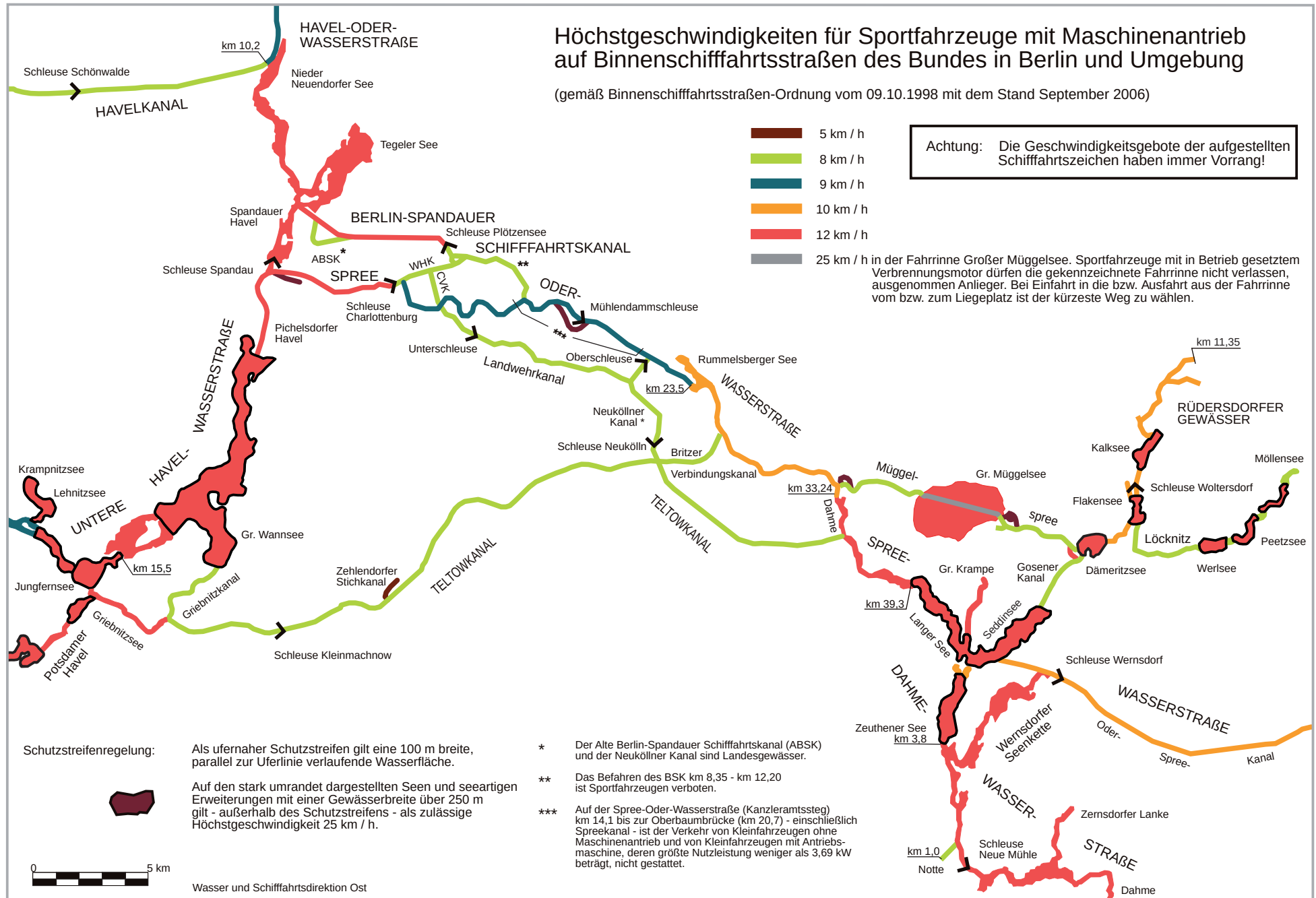
Die genannten öffentlichen Sportbootliegestellen werden nicht bewirtschaftet. Eine Hausmüllentsorgung ist somit nicht vorgesehen, und es erfolgt auch keine Versorgung mit Wasser und Strom. Bitte helfen Sie mit, dass keine Abfälle zurückgelassen werden, und nutzen Sie auch im Interesse der Umwelt die Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Hausmüllentsorgung zum Beispiel in Ihrem Bootshaus oder an den entsprechenden Schleusen. Die Liegedauer ist auf maximal 24 Stunden begrenzt. Für längere Aufenthalte wenden Sie sich bitte an Bootshäuser oder Marinas.

Höchstgeschwindigkeiten für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb auf Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes in Berlin und Umgebung

(gemäß Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 09.10.1998 mit dem Stand September 2006)

Achtung: Die Geschwindigkeitsgebote der aufgestellten Schifffahrtszeichen haben immer Vorrang!

- 5 km / h
- 8 km / h
- 9 km / h
- 10 km / h
- 12 km / h
- 25 km / h in der Fahrrinne Großer Müggelsee. Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor dürfen die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen, ausgenommen Anlieger. Bei Einfahrt in die bzw. Ausfahrt aus der Fahrrinne vom bzw. zum Liegeplatz ist der kürzeste Weg zu wählen.



Zehn Sicherheitsregeln für Wassersportler

Nach den Grundregeln für das Verhalten im Verkehr, die für alle Verkehrsteilnehmer gelten, hat auch der Wassersportler die Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Jeder Wassersportler und jede Wassersportlerin ist daher gut beraten, wenn folgende Sorgfaltsregeln beachtet werden:

1. Fahrzeugführer

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten richtig ein!

2. Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Eigenschaften und der Einrichtung Ihres Fahrzeugs vertraut!

3. Sicherheitsausrüstung

Rüsten Sie Ihr Fahrzeug mit geeigneten Rettungsmitteln aus!

4. Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet!

5. Wetter

Unterrichten Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetter- und Seegangsverhältnisse!

6. Einweisung

Unterrichten Sie Ihre Besatzungsmitglieder und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen an Bord!

7. Person-über-Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen!

8. Nebel

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel!

9. Berufsschiffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschiffahrt nach Möglichkeit fern!

10. Ausguck

Halten Sie stets einen gehörigen Ausguck!

Herausgeber

Wasser- und Schiffahrtsdirektion Ost

Gerhart-Hauptmann-Straße 16
39108 Magdeburg

Telefon: 0391-2887-0

Telefax: 0391-2887-3030

E-Mail: wsd-ost@wsv.bund.de

Web: www.wsv.de/wsd-o

